3 1761 09373271 7

UNIV. OF
TORONTO
LIBRARY

BINDING LIST MAY 15 1928

Law
K79r

S 61

VI.

Recht, Glaube und Sitte.

Von

Prof. J. Kohler in Berlin.

22107
21. 2. 26

Motto:

Die Welt ist nicht, dass es uns wohlergeh'.

I.

Das Recht eines Volkes ist nur im Zusammenhalt mit seiner ganzen Cultur zu verstehen, aber durchaus nicht etwa blos im Zusammenhalt mit seiner materiellen ökonomischen Cultur: die ethischen und religiösen Anschauungen tauchen tief in das Recht hinein. Die Völker sind nicht etwa durch bewusste oder unbewusste Zweckmässigkeitserwägungen zu ihrem Rechte gekommen: ihre ganze Weltanschauung hat zur Bildung ihres Rechtes mitgewirkt, und durch diese Gesammtwirkung ist das Recht geworden; das Recht schafft die festen Canäle, durch welche der Strom der Cultur hindurchführt; diese Canäle bildeten sich nach der Strömung der Cultur, und diese Cultur wurde vornehmlich gehoben durch die Vorstellungen der Völker vom geistigen Leben und von der göttlichen Weltregierung. Nicht das war die grösste Sorge der Völker, dass ihr äusseres Leben sich so behaglich, als möglich gestaltete, sondern ihr Hauptstreben war es, mit den Gottheiten im Frieden zu leben, die guten Geister zu sich heranzulocken und die üblen Genien von sich abzuwenden. Damit ging allerdings das utilitare Streben Hand in Hand, denn die guten Geister segneten die Ernte und gaben Wachsthum und Gedeihen; aber um zum

irdischen Glücke zu kommen, musste man zunächst für seine Seele sorgen.

Alle Lebensverhältnisse standen nach dem Glauben der Völker unter dem Einflusse geistiger Mächte, und wie man sich im Leben begegnete, wie man sich liebte und hasste, das Alles ragte in das Geisterwesen hinein und fand im Ueberirdischen seinen Wiederhall. Von der Geburt bis zum Tode stand der Mensch unter der Obmacht geistiger Wesen; noch mehr, das Verhältniss des Menschen zum Menschen vergeistigte sich, es gab mystische Beziehungen unter den Menschenindividuen selbst: der Eine hatte die Macht, den Anderen zu verzaubern, der Eine stand dem Anderen so nahe, dass er ihn in Gesundheit und Leben beeinflusste; gewisse Vorgänge bewirkten eine volle Einigung der Seelen; zwischen den Lebenden und den Verstorbenen bestand ein continueller Wechselverkehr.

In dieses Anschauungsleben trat das Recht ein; es hatte es nicht mit materialistischem Glücklichkeitsbestreben zu thun, es bildete die Beziehungen so, wie die Völker es im Interesse des geistigen Lebens für förderlich erachteten.

Ging also die Vorstellung dahin, dass die zu einer Opfergenossenschaft verbundenen Männer eine geistige Gemeinschaft bildeten, so gestaltete sich hiernach das Erbrecht, mochte dies vom materialistischen Standpunkte auch so unzweckmässig sein als möglich. Nahm man an, dass die Ehe eine mystische Vereinigung der Seelen bewirke, so war damit die Unlöslichkeit des Ehebandes von selbst gegeben. Die Beziehungen zwischen Adoptivvater und Adoptivsohn, die Beziehungen zwischen Blutsbruder und Blutsbruder wurden durch den Gedanken getragen, dass durch gewisse Vorgänge eine höhere Seeleneinheit herbeigeführt werde. Wo Seeleneinheit oder Seelenverwandtschaft, da hat die Rechtsordnung lediglich die Verwandtschaft zu sanctioniren: sie hat die Folgerung zu ziehen aus den vorhandenen psychischen oder metapsychischen Thatsachen.

Auch in anderen Beziehungen hat die animistische Vorstellung der Völker dem Rechte vorgearbeitet. Der geweihte Jüngling nur tritt in den Kreis der Männer: daher ist die Jünglingsweihe eine unumgängliche Voraussetzung für die Mannesrechte. Die Verbindung zwischen Vater und Kind wird durch die Couvadeeinrichtung gefestigt. Wer den Wald cultivirt, tritt in

Verbindung mit den Waldgeistern, und der Occupant des Bodens spricht über die Erdfläche seinen Segen aus; die Ernte steht unter dem Schutze der Erntegöttin und der Tabu sichert das Eigenthum vor Uebergriffen, die Sacration der Sache enthebt das öffentliche Gut dem privaten Verkehr; das Versprechen steht unter dem Schutze waltender Götter, und wer das Versprechen bricht, zieht den Zorn der Götter nach sich. Das ist die Sphäre, aus welcher die Rechtsinstitute der Völker ihre Nahrung schöpften.

Der Geisterglaube folgt dem Einzelnen, wie der Nation durch ihr ganzes Dasein. Es sind die Geister des Gemordeten, welche versöhnt werden müssen durch die Blutrache, es sind die Genien der Elemente, die vor der Unthat zurückschrecken und den Verbrecher entlarven, es ist der Fluch, den der Schuldige auf sich ladet, wenn er bei der Selbstverfluchung seine Unschuld versichert, es ist der Genius der Verträge, welcher den Vertragsbrüchigen verfolgt, und Eid und Schwurwort ist der Schirm der Vereinbarung.

Gewisse Persönlichkeiten besitzen übernatürliche Kräfte, sie blicken tief in die geistigen Bewegungen des Natur- und Menschendaseins. Diese Personen spielen im Rechtsleben die hervorragendste Rolle; Priester, Zauberer, Beschwörer schlichten Streitigkeiten, erkunden Schuld und Unschuld, und in ihrer Hand steht das Schicksal des Verbrechers. Auf der anderen Seite verfolgt man den bösen Zauber mit unnachsichtlicher Strenge, und die Hexe findet Verbannung, wenn nicht gar Marter und Tod.

Darum kann keine Rede sein von einer utilitaren Bildung des Rechtes insoferne, als ob die Menschheit jeweils das der materiellen Wohlfahrt Nützliche ausgesucht und dieses zur Richtschnur des Rechtes gemacht hätte. Eine solche Anschauung ist völlig unhistorisch; das Recht ist aus dem Ethos, aus dem Glauben, aus dem geistigen Leben des Volkes herausgewachsen, das materielle Wohl spielt dabei nur eine ziemlich untergeordnete Rolle. Sind doch auch die Nationen nicht wegen ihres materiellen Wohlseins da: die Nationen sind die Träger der geistigen Cultur, und diejenige Nation ist die grösste, welche am meisten zur geistigen Cultur beiträgt, mag in ihrem Schosse mehr oder minder Wohlsein walten: das Wohl-

sein ist nur indirect von Werth, sofern es eine Bedingung des geistigen Fortschrittes ist.

Aber noch aus anderen Gründen ist die rationalistisch utilitare Anschauung verfehlt; sie widerspricht der Eigenheit der Menschennatur, die eine gewisse Continuität erfordert; eine continuirliche Entwicklung aber setzt voraus, dass die alten Rechtsinstitute sich allmälig aus-, die neuen sich allmälig einleben. Die Zwischenzeit verlangt ihre Zwischeninstitute, die vom Standpunkte des materiellen Utilitarismus als höchst seltsam und unzweckmässig erscheinen mögen: sie sind aber nöthig, wenn nicht für die Jetztzeit, so doch für die Zukunft; sie sind nöthig als unentbehrliche Entwicklungselemente; sie sind da, um abzusterben und einer neuen Zeit den Boden zu bereiten.

Will man hier vom Nützlichen sprechen [1]), so darf man das Nützliche nicht im Sinne der bestimmten Zeit, man muss es als das Nützliche in dem grossen Bildungs- und Werdeprocesse betrachten, in welchem sich alles Zeitliche befindet. Da hat allerdings jede Erscheinung ihre historische Stelle, und die Millionen Jahre, welche ein Planet in der Glühhitze durchmisst, sind förderlich für das geistige Leben, das sich nach anderen Millionen Jahren dereinst auf ihm entfalten soll; aber das ist nicht nützlich vom Standpunkte des Utilitarismus, vom Standpunkte der menschlichen Oekonomie aus: diese würde die veralterten Rechtsinstitute sofort in das Dunkel der Vergangenheit werfen und das Neue mit souveränem Radicalismus einführen. Die Weltgeschichte hat glücklicherweise anders gewirkt, sie hat dem Menschen (wenigstens als Regel) das kostbare Gut des historischen Zusammenhangs gewährleistet, und das historisch Gewordene ist tief in die Menschenbrust eingedrungen.

Nach allen diesen Seiten hin steht das Recht im Zusammenhange mit dem ganzen Culturleben der Völker, und der Process der Rechtsbildung lässt sich nur im Zusammenhang mit der ganzen ethnologischen Entwicklung der Völker erkennen. Eine Rechtsgeschichte ohne Ethnologie ist wie eine Kunstgeschichte ohne Beziehung auf die Culturmächte, aus deren Wirken die Kunst hervorgewachsen ist.

Im Folgenden sollen die genannten Sätze an einer Anzahl von Beispielen aus der vergleichenden Rechtswissenschaft dar-

[1]) Vgl. auch meine: „Ideale im Recht", S. 3.

gethan und hierbei zugleich eine Reihe von Erscheinungen in die ihnen gebührende Stelle im Leben des Rechtes eingereiht werden.

II.

Die Einheit des Blutes bewirkt Einheit der Seele und damit Einheit des ganzen Wesens; daher die Sitte der Verbrüderung durch Mischung des Blutes, eine Sitte, die bei malaischen Stämmen, bei den Howas in Madagascar, bei Stämmen Ost-Afrikas, aber auch in Europa heimisch ist. [2])

Die Blutsbrüder werden in ihren Seelen geeint, sie sind künftig geeint, wie Reis und Wasser. [3]) Die Blutsbrüder sind Eins geworden durch das Trinken des gemeinsamen Blutes: ihre Brust, ihre Herzen, ihre Eingeweide, ihre Worte sind eins geworden, sie sind nimmer zu scheiden, ihre Herzen sind verbunden, bis die Welt endet — so die Ritusworte auf Leti, auf Watubela. [4]) Und noch die Blutsbrüder in Neugriechenland sagen: Dein Leben ist mein Leben, deine Seele ist meine Seele. [5])

Dieser Gedanke der Blutseinheit zeigt sich auch in den Consequenzen: Frauen- und Vermögensgemeinschaft sind früherhin Folge der Blutsbrüderschaft [6]); das ändert sich später [7]), aber die Einheit der Interessen bleibt: der Blutsbruder muss die Interessen seines Blutsbruders allen anderen Interessen voranstellen.

---

[2]) Siehe Zeitschr. f. vgl. Rechtsw. V, S. 434, Krek, Einleitung in die slavische Literaturgeschichte, S. 596. Auch bei amerikanischen Stämmen findet sich die Verbrüderung, und zwar die Verbrüderung von Stämmen dadurch, dass sie sich mit dem Blute einer und derselben Person bestreichen, so in Mexiko; Bancroft, Works I, S. 636, 637. Bezüglich der malaischen Stämme vgl. Riedel, *De sluik-en kroesharige rassen tusschen Selebes en Papua*, S. 342 und die späteren Nachweise.

[3]) So die Howas beim Fatodra; d'Escamps, *Histoire et géographie de Madagascar*, S. 438.

[4]) Riedel, *De sluik-en kroesharige rassen tusschen Selebes en Papua*, S. 396, 198.

[5]) Zeitschr. f. vgl. Rechtsw. V, S. 438.

[6]) Siehe Zeitschr. f. vgl. Rechtsw. V, S. 434 f; so auch auf West-Timor; Riedel, Geograph. Blätter, X, S. 230. Bezüglich der Howas vgl. d'Escamps, *Histoire et géographie de Madagascar*, S. 437.

[7]) Noch heisst es scherzhaft in der *Epistolae obscur. virorum II, 39* (Ed. Leipzig 1869 I, S. 284): *„est una proverbia quod amicorum omnia sunt communia, quamvis aliqui dicunt quod uxores debent excipi.“*

Die Blutseinheit zeigt sich auch im Incest. Es wäre Incest, wenn der Blutsbruder die Blutsschwester heiratete; so bei malaischen Stämmen: auf Wetar dürfen Personen, welche ihr vereintes Blut getrunken, einander nicht heiraten[8]); auf Ceram schliessen Gemeinden Verbrüderungen ab (*pela*): Pelagenossen heiraten nicht unter sich.[9])

Ebenso galt bei den Südslaven zwischen Blutsbruder und Blutsschwester die Ehe als unstatthaft; doch ist diese Anschauung in Abgang begriffen.[10])

Allerdings erstreckt sich dieses Incestverbot der Südslaven nicht auf Kinder zweier Blutsbrüder (*pobratim*): Neffen und Nichten dürfen sich ja ehelichen; solche Neffen- und Nichtenehen waren sogar bei den Südslaven gewöhnlich; es war üblich, dass die „*pobratim*" ihre Kinder in der Wiege verlobten.[11]) Die Heirat von Bruder- und Schwesterkindern, selbst die obligatorische Heirat derselben, findet sich ja auch sonst auf dem Erdboden.

Eine Art der Blutsbrüderschaft entsteht auch durch Annahme des Namens seines Freundes. Der Name gilt bei den Völkern nicht blos als Bezeichnung, er steht in intimster Beziehung zu den Geistern der Person. Wer den Namen beschimpft, greift den Geist der Person an, und wo die Namen vereinigt werden, verbinden sich die Geister.[12])

---

[8]) Riedel, *De sluik- en kroesharige rassen,* S. 446.

[9]) Riedel, S. 129.

[10]) Krauss, Sitte und Brauch der Südslaven, S. 640.

[11]) Krauss, S. 633.

[12]) Vgl. auch Recht des Markenschutzes, S. 8 f.; Archiv f. bürgl. R. V, S. 94. So findet sich der Namentausch auf den Gilbertinseln: Meinike, Z. f. allgem. Erdkunde, N. F. XV, S. 411; so auch bei den Tschinuks (Nordwestamerika, am Columbiafluss), Bancroft, *Works* (S. Francisco 1883), I, S. 245. Daher darf man bei vielen Völkern bei schwerer Strafe den Namen eines Verstorbenen nicht nennen: dies würde seinen Geist herbeiziehen; so bei den Goajiros: Zeitschr. f. vgl. Rechtsw. VII, S. 383; bei Stämmen Californiens, Bancroft, *Works* (1883), I, S. 357 und das Citat daselbst; bei den Andamanen, Man, *Journal of the Anthrop. Inst. of Great Britain,* XII, S. 355, Bastian, Naturwiss. Behandlungsweise der Psychologie, S. 73 f.; auf den Luang- und Sermatainseln: Riedel, *De sluik- en kroesharige rassen,* S. 317; so aber auch bei den Zigeunern, Wlislocki, Volksglaube und religiöser Brauch der Zigeuner, S. 96. Daher ändern viele Völker den Namen der Todten, z. B. die Topantunuasu auf Celebes: Riedel in den *Bijdragen tot de taal-land en volkenkunde v. Nederlandsch-Indie,* XXXV, S. 79.

Aehnlich verhält es sich mit den Ehesymbolen. Allüberall finden wir das gemeinsame Mahl, die körperliche Verbindung der Ehegatten durch Ueberdeckung mit einem Tuche, das gegenseitige Blutritzen[13]) u. s. w. Das sind später alles Symbole, d. h. Gebräuche, welche die Lebensverbindung und Lebensvereinigung zur bildlichen Darstellung bringen sollen. Was aber später Symbol wurde, ist ursprünglich wirksamer Ritus gewesen. Das Symbol ist das Residuum, welches bleibt, nachdem der Ritus im Gedanken des Volkes seine Realität eingebüsst hat; also der Duft, der uns noch ergötzt, nachdem die Blume verwelkt; der Schemen, der noch lebendig ist, nachdem die Sache selbst aus der Reihe der Lebenden gestrichen ist. Ursprünglich galt es, durch solchen Ritus eine wirkliche Blutsvereinigung zu erzielen, so dass die beiden Personen als Personen desselben Blutes, ja als der doppelte Ausdruck derselben Persönlichkeit erschienen.

Es ist dieselbe Bedeutung, wie das gemeinsame Mahl bei Verbrüderungsverbänden: gemeinsames Mahl, gemeinsames Blut. So denn auch die Sprüche, mit denen die Völker solche Bräuche begleiten. So beispielsweise im ostindischen Archipel: auf Leti, auf Moa, auf Lakor heisst es: „Ihr, Mann und Frau, seid geworden eins von Haut, eins von Blut“ [14]); also ganz ähnlich, wie die Personeneinheit kraft der *copula carnalis* im canonischen Recht; ganz ähnlich, wie es im Parcival heisst: *„man und wip diu sint al ein“* (III, 1707).

Solche Gebräuche, wie die Speisegemeinschaft, die Handergreifung bei der Hochzeit, finden sich auf der ganzen Erde: bei den Papuas[15]), bei den Polynesiern[16]), den Malaien[17]), bei den Chinesen, den Japanern[18]); sie finden sich auch bei den Esthen: hier auch die Sitte des Körnerstreuens, um

[13]) Blutritzen bei indischen Stämmen, davon abgeleitet der *sindradan*, die Bestreichung der Stirne mit Röthel, Zeitschr. f. vgl. Rechtsw. III, S. 348, IX, S. 330. Auf den Gesellschaftsinseln kommt es vor, dass die Mütter der Brautleute ihr Blut zusammen auf ein Tuch fliessen lassen, Ellis, *Polynesian Researches*, I, S. 272.

[14]) Wilken, *Plechtigheden en gebruiken bij verlovingen en huwelijken bij de volken van den indischen archipel* (aus den *Bijdragen tot de taal-land- en volkenkunde van Nederlandsch-Indie)*, S. 103.

[15]) Zeitschr. f. vgl. Rechtsw. VII, S. 372.

[16]) Ellis, *Polynesian Researches*, I, S. 272.

[17]) Wilken, *Plechtigheden*, S. 93f.

[18]) Rechtsvergleichende Studien, S. 187, 197, Z. f. vgl. Rechtsw. X, S. 446.

die guten Geister anzulocken, die Umwandlung des häuslichen Feuers[19]), — wie im indischen, wie im malaischen Rechte.[20])

Ebenso ist das Zusammenbinden, das Zusammenknoten des Kleides ein äusserst häufiger Gebrauch, welcher zur Vereinigung der Brautleute führen soll, insbesondere in Indien[21]), aber auch bei den Azteken und Mayas.[21a])

Ganz entsprechend findet sich bei Lösung der Ehe der Ritus, dass ein Kleidungsstück, z. B. der Gürtel, zerschnitten oder ein Fetzen Kleid herausgenommen wird: so bei den Südslaven.[22])

Dies wurde späterhin Symbol; ursprünglich hatte es den Sinn, dass hierdurch das Eheband wirklich zerschnitten, dass hierdurch die *copula* wirklich gelöst wird; es musste die psychische *copula* gelöst werden, auf dass *per consequentiam* die rechtliche *copula* sich löste, wie in Rom die confarreirte Ehe der *diffareatio* bedurfte.

Wie mit der Ehe, ist es mit der Adoption; der Adoptirte wurde ursprünglich zum wirklichen Sohn gemacht, so dass die rechtliche Sohnschaft nur die entsprechende Folgerung war. Daher die Art der Adoption durch Nachahmung des Geburtsactes. Noch bei den Türken in Bosnien kommt dies vor: die Frau legt das Kind in die Hose und lässt es zur Erde fallen[23]); der Gedanke ist ursprünglich: das Kind wird wirkliches Kind der Frau. Es ist dieselbe Form, wie einst weiland Hera den Herakles adoptirte.[24]) Aehnlich ist die Adoption durch Verbindung der Gürtelschleifen von Vater und Kind in Dalmatien[25]); ähnlich die Adoption durch das In-den-schosssetzen im Pendschab.[26])

---

[19]) Schröder, Hochzeitsgebräuche der Esthen, S. 112, 82, 127.

[20]) Wilken, *Plechtigheden*, S. 118 f. Vgl. auch Mannhardt, in den Quellen und Forschungen zur Sprach- und Culturgeschichte, LI, S. 351 f., 354 f. Ueber die Reisbeschüttung in Indien siehe Zeitschr. f. vgl. Rechtsw. X, S. 105.

[21]) Zeitschr. f. vgl. Rechtwissensch. III, S. 347, X, S. 110 und die dortigen Citate. Auch in den Himalayadistricten des Nordwest, *Statistical, descriptive and historical account of the North-Western Provinces of India* XI, S. 911.

[21a]) Bancroft II, S. 257, 669.

[22]) Krauss, Sitte und Brauch der Südslaven, S. 570 f.

[23]) Krauss, Sitte und Brauch der Südslaven, S. 600.

[24]) Darüber Zeitschr. f. vgl. Rechtsw. V, S. 424.

[25]) Krauss, S. 599.

[26]) Zeitschr. f. vgl. Rechtsw. VII, S. 222. Ein merkwürdiges Analogon ist folgendes: In Himalayabezirken wird, um ein ungünstiges Horoskop abzu-

Auch die Blutsverbindung ist ein bei der Adoption verwendeter Gebrauch; so bei den Dajaks: von beiden Personen wird Blut genommen, auf eine Betelprime gegossen und diese von beiden gegessen.[27])

Andere Adoptionsriten verbinden die Adoption mit der Jünglingsweihe: wird der Jüngling zum Manne, wird er *quasi* ein neues Wesen durch die Weiheceremonie, so ist es ein ansprechender Gedanke, die Ceremonie auf den Namen des Adoptanten vorzunehmen: der Jüngling wird dadurch als neuer Mensch in der Adoptivfamilie geboren.[28])

Diesem allen entspricht es, dass, wenn die Religion sich vom Stadium des diffusen unsicheren Animismus löst und zum selbständigen Dogma, zum entwickelten, durchgebildeten Ritus gelangt, solche Acte nicht mehr blos in der Form archaistischer Seelenvereinigung und Seelenlösung stattfinden: sie bedürfen nunmehr der Weihe, sie bedürfen des religiösen Ritus, der religiösen Bindung und Lösung in der neuen, der Religionssatzung entsprechenden Form. Daher wird die Ehe zur religiösen Ehe; der Priester wirkt mit und verliest die heiligen Sprüche, wie ziemlich allgemein in Indien, namentlich in der Provinz Bombay: selbst bei den niederen Kasten nimmt der Priester theil; und, wenn der Brahmane nicht in der Nähe sein darf, weil ihn der Verkehr mit den Unreinen befleckt, so liest er die Mantras von ferne.[29]) Ebenso finden wir die Mitwirkung der Priester bei den Polynesiern[30]) und sonst.

So ist es meist bei der Blutsbrüderschaft; in christlicher Zeit wird die Blutsbrüderschaft in der Kirche abgeschlossen, vor dem Geistlichen, auf das Sacrament, auf das

wenden, das Kind nochmals aus einem Kuhmunde geboren und diese Ceremonie wirklich ausgeführt; *Statistical, descriptive and historical account of the North-Western Provinces of India* XI, S. 914.

[27]) Wilken, *Verwantschap en huwelijks-en erfrecht bij de volken van het malaische ras*, S. 93; Grabowski, in den *Bijdragen tot de taal-land en volkenkunde*, XXXVIII, S. 466.

[28]) Zeitschr. f. vgl. Rechtsw. V, S. 425 f.

[29]) Zeitschr. f. vgl. Rechtsw. X, S. 113.

[30]) Ellis, *Polynesian Researches*. I, S. 271; Wilkes bei Ricci, *Fiji*, (London 1875), S. 55.

Kreuz, unter priesterlichem Segen.[31]) Oft werden die Beiden am Altar durch eine Schleife verbunden.[32])

III.

Die Idee der Couvade hat ausserordentlich viel zur Festigung des Vaterverhältnisses beigetragen.[33])

Bei Beurtheilung dieses Verhältnisses müssen wir aber alles Unwesentliche ausscheiden. Man darf die Couvade nicht in Zufälligkeiten sehen, etwa in einem wirklichen Männerkindbette; vielmehr muss als Couvade die Gesammtheit derjenigen Gebräuche bezeichnet werden, welche dem Vater vor oder nach der Geburt des Kindes vorgeschrieben sind, sofern und soweit solche Gebräuche auf den Gedanken einer mystischen Vereinigung zwischen dem Vater und dem Kinde (beziehungsweise Embryo) zurückzuführen sind; und dieses Charakteristikum ergibt sich daraus, dass die Völker annehmen, die Nichtbefolgung dieser Gebräuche wirke auf das Kind zurück, oder dass mindestens eine solche Annahme früher bestand und der Gebrauch erhalten wurde, auch als der ursprüngliche Gedanke verblich.

Mag man dies nun nennen wie man will — wesentlich ist, die Gesammtheit dieser Bräuche zu einer ethnologisch-juristischen Kategorie zusammenzufassen; ich halte den aus Südfrankreich stammenden Ausdruck Couvade für den geeignetsten.[34])

Die Couvadegebräuche haben sich bei manchen Völkern allerdings bis zu einem völligen Männerkindbett, d. h. einem Ruhelager des Mannes mit Abstinenz und wöchnerinnenartiger Körperpflege entwickelt; bei den meisten Völkern aber ist der

---

[31]) Krauss, S. 629 f.

[32]) Zeitschr. f. vgl. Rechtsw. V, S. 438.

[33]) Vgl. auch Hearn, *Arian Household*, S. 163; Friedrichs, im Ausland, 1890; S. 801 f.; Wilken, *De couvade bij de volken van den indischen archipel*, in den *Bijdragen tot de taal-land en volkenkunde van Nederlandsch-Indie*. XXXVIII, S. 250 f.

[34]) Solche Einwirkungen von Personen, beruhend auf einer mysteriösen Beziehung ihrer Lebensgeister, finden sich auch sonst. So musste sich bei den Howas die Mutter vor der Beschneidung des Kindes gewisser Speisen enthalten: das Kind verlor sonst seinen Rang; Sibree, Madagascar (Uebersetzung 1881), S. 248.

Gedanke nur in den Gebräuchen einer abergläubischen Hygiene zu erkennen, indem der Mann sich gewisser Speisen, gewisser körperlicher Affectionen, gewisser Thätigkeiten und Hantirungen, gewisser Bewegungen enthalten muss, weil sonst das Kind erkrankt oder in anderweitig ungünstiger Weise beeinflusst wird, oder weil Zwillinge entstehen [35]), weil das Kind ein Muttermal bekommt oder doppelzüngig wird. [36])

Als couvadeähnlich kann übrigens auch noch ein etwaiger Glaube herangezogen werden, als ob umgekehrt der Vater durch das im Mutterleibe lebende Kind afficirt werde. Denn auch dieser Glaube ist ein Ausfluss des Gedankens, dass die beiderseitigen Wesen in gewisser Weise verbunden seien, ähnlich wie das Kind mit der Mutter; so wenn die Völker annehmen, dass auch der Mann die Gelüste der Schwangeren in sich trage, insbesondere ihre eigenartigen Speisebegierden. [37])

Nur das, was auf solche Gedanken zurückzuführen ist, kann unter einen ethnologisch-juristischen Gesichtspunkt gebracht werden; es wäre gegen die Gesetze der Wissenschaft, Gebräuche mit in eine Kategorie zu stellen, die zwar eine äusserliche Gleichartigkeit an sich tragen, aber auf ganz anderen Vorstellungen beruhen. Wenn man daher angenommen hat, die Couvadegebräuche liessen sich nicht unter einen Gesichtspunkt bringen, so ist dies nur richtig, sofern man bisher gegen die Gesetze der Wissenschaft manchmal das Verschiedenste wegen äusserlicher Gleichheit zusammengestellt hat; aber die Wissenschaft hat nicht nach dem äusseren Scheine, sondern nach den zu Grunde liegenden Gedanken ihre Kategorien zu bilden: dies gilt insbesondere auch von der Charakteristik der Gebräuche, und namentlich der Rechtsgebräuche.

Solche Uebungen aber, die auf dem Glauben beruhen, dass der Leib des Kindes mit dem des Vaters in mysteriösem Zusammenhange stehe, finden sich über die ganze Erde verbreitet, besonders bei Völkern des mittleren und südlichen Amerika.

---

[35]) So die Tagalen, vgl. Blumentritt, Ausland, 1885, S. 1017.

[36]) So in China, siehe Rechtsvergl. Studien, S. 191 f.

[37]) So bei den Buginesen und Makassaren; Wilken, in den *Bijdragen*, XXXVIII, S. 257.

Hierfür ist schon von Anderen reichliches Material gebracht.[38]) Ich will nur darauf hinweisen, dass bei Stämmen in Südcalifornien der Mann (vor der Geburt) das Haus nicht verlassen, nicht Fisch und Fleisch essen darf, weil dadurch das Kind beeinflusst würde[39]); bei den Lagunero und Ahomama in Neu-Mexico liegt der Mann nach der Geburt des Kindes 6 bis 7 Tage zu Bett und isst nicht Fisch, nicht Fleisch.[40])

Aber auch im ostindischen Archipel ist Aehnliches nicht selten. Bei den Badudschs auf Java darf der Mann während der ersten Schwangerschaft der Frau kein Thier tödten.[41]) Bei den Niassern ist dem Manne während der Schwangerschaft alles Mögliche untersagt: nach dem neuen Bericht des Missionärs Kramer[42]) darf er nicht an der Stelle vorbei gehen, wo Karabaue geschlachtet werden oder wo ein Mensch getödtet oder aufgehangen wurde; auch darf er keinen Todten berühren, kein Huhn oder Schwein schlachten, kein Haus bauen, kein Loch bohren, keine Nägel einschlagen, keine Pisangbäume pflanzen u. s. w. Bei den Madeks auf Malacca dürfen beide Eltern, bis das Kind gehen kann, gewisse Fisch- und Fleischspeisen nicht geniessen[43]); bei den Dajaks von Sarawak darf der Mann bis zur Geburt des Kindes nichts mit einem scharfen Messer schneiden, kein Gewehr abschiessen u. s. w., weil man glaubt, dass sonst das Kind missbildet wird; und nach der Geburt des Kindes muss er 8 Tage Reis und Salz essen, damit des Kindes Bauch nicht aufschwillt.[44])

---

[38]) Ueber die Stämme in Guyana vgl. auch Maurel in den *Bulletins de la société de l'anthropol. de Paris,* 1884, S. 542 f. Bei den Galibis daselbst bleibt nach der Geburt des Kindes der Mann im Lager; bei den Maruanen hütet der Mann das Lager 10 Tage und enthält sich der Fischkost: diese wäre für das Kind tödtlich; ibidem, S. 546.

[39]) Bancroft, *Works* (S. Francisco 1883). I, S. 412.

[40]) Bancroft, I, S. 585.

[41]) Jacobs en Meijer, De Badoej's ('s Gravenhage 1891), S. 69.

[42]) *Tijdschrift voor Indische taal-land- en volkenkunde,* XXXIII, S. 489 f.

[43]) Hervey, *Journal of the Straits-Branch of the R. A. Soc.* 1881, S. 120; Wilken, a. a. O., S. 257; sonst bekommt das Kind eine bestimmte Krankheit, Hervey a. a. O.

[44]) Wilken, S. 254.

Nicht selten ist es, dass der Glaube die beiden Ehegatten bindet und zu einem bestimmten Verhalten zwingt[45]; so in dem obigen Falle auf Malacca, so bei den Andamanen[46], so in noch anderen Fällen.

Dass diese Couvade auf die Idee des Vaterrechtes einen grossen Einfluss ausgeübt hat, kann nicht wohl bestritten werden.

Auf die Bemerkungen von Friedrichs im Ausland 1890, S. 879[47], erwidere ich Folgendes: Ich gebe zu, dass die Couvade bei Völkern sich findet, bei denen der Vater weniger als Erzeuger in Betracht kommen kann, da auf strenge Wahrung der Ehe kein Gewicht gelegt wird. Allein meine Idee ist es auch nicht, dass die Couvade zunächst auf den Vater als den Erzeuger hingewiesen habe. Die Couvade hat zwischen dem Kinde und dem Ehemanne ein Band geflochten, oder vielmehr sie beruht auf dem Gedanken eines solchen Verbandes, und dieser Gedanke hat in einer Uebung seinen Ausdruck gefunden, welche ihn den Völkern Tag für Tag vor Augen stellte. Nunmehr war die neue sittliche Anschauung in die Völker gelegt, lange bevor sie über die Bedeutung des Zeugungsvorganges in's Klare kamen. Der Vater war jetzt nicht blos der Herrscher, er war nicht blos der Eigenthümer des Kindes, weil er der Eigenthümer des Weibes war[47a]; der Vater war durch geheimnissvolle Bande mit dem kindlichen Organismus verbunden: das Kind war nicht nur im Mutterschosse gelegen und hatte das Blut der Mutter in sich aufgenommen, es hatte sich mit des Vaters Wesen geeint und

[45]) Dass der Frau während der Schwangerschaft Vieles untersagt ist, darf natürlich nicht auffallen: dies kann auf physischen Gründen beruhen. Aber auch hier spielen die Geisterideen hinein; auf den Inseln Romang, Dama u. a. darf die Schwangere an keinem Grabe vorbeigehen u. A.; Riedel, *De sluiken kroesharige rassen*, S. 465.

[46]) Man, *Journal of the Antrop. Inst.* (1883), XII, S. 354, Bastian, Zur naturwissenschaftlichen Behandlung der Physiologie, S. 73: sonst würde der Embryo leiden.

[47]) Ihm sind leider die Wilken'schen Forschungen nicht vorgelegen.

[47a]) Der Bestätigungen, dass bei den patriarchalischen Völkern dies die ursprüngliche Idee war, gibt es nunmehr (nachdem auch die malaischen Völker so gründlich, namentlich durch den leider so früh verstorbenen Wilken, durchforscht sind) so viele, dass eine entgegengesetzte Ansicht keiner Widerlegung bedarf. So gilt beispielsweise auch auf der Insel Buru der Satz: Der Mann hat das vollste Recht über die Kinder, weil er die Mutter gekauft hat; Riedel, *De sluik- en kroesharige rassen*, S. 24.

ist nun, wie durch eine zweite Geburt, von des Vaters Verbande gelöst.

Daher ist es begreiflich, dass die Couvade nur beim Ehemann, nicht beim natürlichen Vater vorkommt; es ist begreiflich, dass sie vorkommt, auch wenn die Völker auf die Reinheit der Frau keinen Werth legen. Ursprünglich ist es nicht der Erzeuger, es ist der Mann als Ehemann, als Herr des Hauses, welcher mit dem Kinde in Verbindung tritt.[48])

Dass sich die so erwachsene Idee später mit dem Gedanken der Verbindung zwischen Erzeuger und Kind verschwistern konnte, ist klar; ursprünglich war dies nicht; aber nichtsdestoweniger hat der Gebrauch zur Entstehung oder zur Stärkung des Vaterrechtes, zur sittlichen Verklärung und zur rechtlichen Milderung des Vaterrechtsgedankens Vieles beigetragen.

Wenn man entgegengehalten hat, dass der Gebrauch nicht nur bei Vaterrechtsvölkern vorkomme, so ist dieser Einwurf theils unrichtig, theilt unstichhaltig. Wenn Friedrichs, S. 858—895, die Dajaks zu den matriarchalischen Völkern rechnet, so ist dies unzutreffend; in der That ist bei ihnen, wie aus den erschöpfenden Forschungen von Wilken hervorgeht, Vater- und Mutterrecht vereinigt.[49]) Ebenso die Andamanen: sie stellen die väterlichen und mütterlichen Oheime gleich und erkennen die beiderseitige Verwandtschaft an; dies wird durch die häufige Adoption und Pflegvaterschaft in keiner Weise in Frage gestellt.[50]) Ebenso erkennen die Eskimos das Vaterrecht an, sie üben ja auch die Raubehe. Auch die erwähnten Stämme in Californien und Neumexiko sind der vaterrechtlichen Gruppe zuzuzählen[51]), nicht minder die Badudschs auf Java.[52])

Andere Stämme, wie die Ba-suto in Afrika und die Bewohner der Inseln Kisar und Leti, sind im Uebergangs-

[48]) Weshalb es auch Völker gibt, bei welchen in dem Hause, wo eine Schwangere ist, gewisse Dinge nicht vorgenommen werden dürfen, damit das Kind nicht verkehrt zur Welt komme u. s. w., z. B. in Luang und Sermata (vgl. Riedel, S. 325): also objective, locale Couvadevorschrift!

[49]) Wilken, *Huwelijk- en erfrecht*, S. 83 f.; Zeitschr. f. vgl. Rechtsw. VI, S. 336.

[50]) Man, *Journ. of the Anthrop. Inst.*, XII, S. 126; es gilt auch das Leviratsrecht des jüngeren Bruders, ibidem, S. 139.

[51]) Bancroft, I, S. 409, 584.

[52]) Jacobs en Meijer, S. 93.

stadium zwischen Mutter- und Vaterrecht [53]: während die Baskische Erbfolge, wornach der älteste Sohn oder die älteste Tochter die Familie fortpflanzt, entschieden vom Vaterrechte ausgeht und nur, wenn die Tochter die Aelteste ist, das Haus durch die Tochter fortsetzt; eine solche Ordnung widerspricht dem Vaterrechtsgedanken ebensowenig, als die Ordnung des japanischen Rechtes, wornach in Ermangelung eines Sohnes die Tochter das Haus vererbt, oder als das griechische Erbtochtersystem.

Als entschieden mutterrechtlich kämen etwa die Kamtschadalen in Betracht.[53a] Hier ist eben die Vaterrechtsidee im Keime geblieben, und der Keim war unfähig, aufzugehen, und das Rechtsleben zu durchdringen. Nicht überall ist eine, in der Brust der Menschen waltende Vorstellung mächtig genug gewesen, den alten Organismus zu sprengen, und manche Völker sind gar an dem Zwiespalte untergegangen, indem sie nicht vermochten, die neuen Gedanken organisch mit ihren Einrichtungen zu vereinigen. Gerade die Vater- und Mutterrechtsübung bietet unzweifelhafte Beweise dafür. Es gibt insbesondere Völker des Mutterrechtes, bei welchen das Mutterrechtshaus gesprengt wurde, ohne dass ein Vaterrecht sich bilden konnte [54]; solche Völker verlieren oft allen organischen Halt und gehen einem raschen Ende entgegen. Nicht Alles, was entstanden ist, trägt die Kraft des Fortschrittes in sich.

Unsere Erklärung der Couvade steht übrigens nicht im Widerspruche mit der Auffassung, welche den Gebrauch auf den Geisterglauben zurückführt; denn der Geisterglaube ist es ja, welcher die Verbindung zwischen dem Manne und dem Kinde, wie die Verbindung zweier Personen überhaupt vermittelt. Der Gedanke, dass die in der Person schlummernden Geister die verschiedenen Wanderungen machen und in die verschiedensten Verbindungen eintreten, ist es eben, welcher eine solche geheimnissvolle Beziehung zwischen Vater und Kind annehmen lässt. [55]

---

[53]) Wilken, in den *Bijdragen*, XXXVIII, S. 264.

[53a]) Ueber die Couvade bei diesen vgl. Friedrichs, S. 839.

[54]) Siehe Zeitschr. f. vgl. Rechtsw. VI, S. 323 f.

[55]) Dagegen solche Erklärungen, wie: dass der Vater das Kind besser gegen böse Geister behüten kann, als die Mutter, und ähnliche, finden in den Gebräuchen keine Stütze. Der Mann ist nicht Wächter des Kindes.

Damit ist das Institut der Couvade als Vaterrechtsinstitut gekennzeichnet, und der Ausspruch von Maurel: *L'invraisemblance de cet usage brave tout explication, toute hypothèse. Elle semble un défi jeté à notre sagacité* (a. a. O., S. 547) hat seine Erledigung gefunden.[56])

IV.

Das ganze Personenrecht wird ursprünglich durch animistische Vorstellungen getragen.

Der Knabe wird durch die Jünglingsweihe ein Anderer, er erfährt eine durchgreifende Aenderung in seinem Wesen, er wird neu geboren. Er bekommt daher vielfach einen neuen Vater, er bekommt einen Schutzgeist, er bekommt oftmals einen neuen Namen.[57]) Die Art, wie der richtige Schutzgeist ermittelt wird, ist verschieden; manchmal wird der Schutzgeist schon bald nach der Geburt oder bei der Geburt bestimmt: er ist das Thier, an das man zuerst denkt oder das man eben zeichnet, wenn das Kind geboren wird.[58]) Zur Jünglingsweihe gehört die viel verbreitete Beschneidung[59]); sie ist ursprünglich gedacht als Förderungsmittel des ehelichen Umganges, aber die Uebung des Brauches umhüllte sich mit religiösen Vorstellungen, wie Alles, was das Jünglingsleben betrifft.

Dazu gehört ferner das Ausnehmen, Feilen oder Schwärzen der Zähne, wohl ursprünglich gedacht als Opfer des Zahnes.

[56]) Rationalistische Erklärungen der Art, wie, dass der Mann die Frau ihre Schmerzen vergessen machen will, dass die Arbeit der Frau nöthiger ist, als die des Mannes, und dass darum der Mann die Honneurs und Beglückwünschungen entgegenzunehmen hat, u. a. bedürfen keiner Widerlegung.

[57]) Bei den Topantunuasu auf Celebes bekommt der Mensch einen Namen bei der Geburt, einen anderen bei der Beschneidung, beziehungsweise dem Hervortreten der Menses, einen dritten bei der Geburt des ersten Kindes; Riedel in den *Bijdragen voor de taal-land- en volkenkunde*, XXXV, S. 79.

[58]) So bei Stämmen in Californien: Bancroft, I, S. 414.

[59]) Vgl. Andree, Die Beschneidung, Arch. f. Anthropologie, XIII, S. 53 f. So auch bei den Howas: vgl. Sibree, Madagascar, S. 223 f.; bei den Masai in Ostafrika: Johnston, Kilimanjaro-Expedition (London 1886), S. 412; bei Stämmen in Brasilien: Spix und Martius, Reise in Brasilien, III, S. 1138; bei malaischen Stämmen: Wilken, *De besnijdenis*, in den *Bijdragen*, 4. Folge, X, bei den Badudschs insbesondere (im 7. Jahre): Jacobs en Meijer, S. 71 f., auf Watubela: Riedel, *sluik- en kroesharige rassen*, S. 208, auf West-Timor: Riedel, in den den deutschen Geographischen Blättern, X, S. 284, bei den Topantunuasu: Riedel, in den *Bijdragen*, XXXV, S 92 f.

wobei später das Schwärzen oder Unkenntlichmachen der Zähne das Opfer ersetzte.[60]) Die Operation findet bei der Jünglingsweihe statt, aber auch bei anderen Gelegenheiten, wo man den Einfluss böser Geister fürchtet.

Doch diese Gebräuche dringen weniger in die Sphäre des Rechtes ein; mehr dagegen die Riten der Umgürtung mit der heiligen Schnur bei den Indern und Persern, die Waffengebung bei den Deutschen, das Abschneiden der Haare und andere Bräuche, welche dem Leben des Jünglings eine neue Wendung geben.

Von ganz besonderer Bedeutung ist der Glaube, dass bestimmte Personen die Verkörperungen guter oder böser Geister sind; man begrüsst sie mit Ehrfurcht, man flieht vor ihnen mit abergläubiger Scheu. Solche Personen geniessen auch im Rechte ihren eigenen Personenstand. Oft sind es Besonderheiten, Seltsamkeiten, welche die Person als Trägerin besonderer Geister kennzeichnen. So werden die Albinos im ostindischen Archipel bald hoch verehrt, bald für vogelfrei, des Menschenschutzes bar erklärt, so dass sie der Vernichtung anheimfallen.[61]) So kommt es, dass man Zwitter, verkrüppelte Personen u. s. w. im Rechtsleben zurücksetzt.[62])

Von irrsinnigen Personen glaubt man vielfach, dass sie mit bösen Geistern in Beziehungen stehen, und dass sie dadurch Schaden stiften können; z. B. bei den Indianern Nordamerikas.[63])

Auf ähnlicher Idee ruht der bei verschiedenen Völkern geltende Satz, dass dem Weibe, welches während der Geburt den Vater des Kindes bezeichnet, geglaubt wird, entweder unbedingt oder so, dass die Frau die Aussage noch nachträglich bestärken muss, bezw. der bezichtigte Mann sich durch Ordal zu reinigen hat.[64]) Dies beruht auf dem Gedanken, dass die Seele der Kreisenden anormal unter dem Einflusse von Geistern stehe,

[60]) So im ostindischen Archipel: Wilken, in den *Bijdragen*, XXXVII, S. 472; Helfrich, in den *Bijdragen*, XXXVIII, S. 622; bei den Badudschs insbesondere: Jacobsen Meijer, S. 71 f.

[61]) Wilken, in den *Bijdragen tot de taal-land- en volkenkunde*, XXXIX, S. 116.

[62]) So auch im indischen Recht, Jolly, *History of Hindu Law*, S. 272 f.

[63]) So die Arrapahoe-Indianer, vgl. Pajeken, im Ausland, 1890, S. 1015.

[64]) So im ostindischen Archipel; Wilken, *Plechtigheden*, S. 142 f.; dass sich solches in Schweizer Cantonen findet, ist bekannt.

welche sie zur Aussage zwingen. Die Auffassung, dass *nemo moritur immemor salutis,* ist erst später entstanden.

Namentlich aber gelten Personen in hypnotisch-hysterischen Zuständen als die Träger von höheren Geistern[65]), die in die exaltirte Persönlichkeit eingezogen sind; oder man glaubt, dass die Seele des Schamanen den Leib verlassen habe und in der Tiefe der Welt schweife.[66]) Das führt zum Glauben, dass der Schamane die Zukunft enthüllen könne, also zur Divination; es führt zum Glauben, dass ihm auch die Geheimnisse der Gegenwart und Vergangenheit offen stehen, und so führt der Glaube zum Ordalismus, zur Seherschau; wovon alsbald (S. 602) zu handeln sein wird.

Noch ein weiterer Schritt, und der universelle Hexenglaube steht vor uns, — ein düsteres Bild in der Geschichte der Menschheit; aber will man von dem Menschengeschlecht nur Erfreuliches verlangen? Ist die Psyche des Menschen so angelegt, dass sie nur in den Regionen des Lichtes verkehrt? Gerade die poetische Anschauung der Urmenschen ist eine düstere, tragische, und die Tragik findet in der Hinrichtung von Tausenden von Zauberern und Hexen ihren ergreifenden Ausdruck. Wer will daraus der Menschheit einen Vorwurf machen? Es ist ihre poetische Anlage, die auf der einen Seite in die Lichtregion der Kunst führt, auf der anderen Seite die finstersten Schatten der Nacht beschwört. Ohne Tragik keine Weltgeschichte und kein Weltprocess, und wenn ein zweiter Shakespeare es je vermag, universelle Züge des menschlichen Wirkens zur Darstellung zu bringen, so wird er diese Nachtseiten nicht umgehen können. Es sind dies Vorstellungen, in denen die Völker leben und weben, die von ihrem Sein so unzertrennlich sind, wie ihre Seele; so sehr, dass die Zauberer und Hexen oft selbst an ihre Macht, selbst an ihren Einfluss glauben und sich sehr wundern würden, wenn man es ihnen bestritte, dass sie den Tod des Mitmenschen herbeigeführt hätten; und auf der anderen Seite ist der Glaube

[65]) Ueber das häufige Vorkommen hysterischer Erscheinungen bei Naturvölkern vgl. Bastian, Deutsche Expedition an der Loangoküste, II, S. 204 f.

[66]) Ueber den Schamanismus im ostindischen Archipel vgl. Wilken, in den *Bijdragen*, XXXVI, S. 427; auf den Andamanen vgl. Man, in dem *Journal of the Anthrop. Instit.* XI, S. 289; bei den Eskimos: Jacobsen, Im Ausland, 1891, S. 637.

an die Wirksamkeit des Zaubers so gross, dass, wer vom Zauber erfasst zu sein wähnt, sich selbst im Inneren verzehrt, dass die gewaltige innere Erschütterung ihn dem Tod in die Arme wirft.[67])

Das ist allerdings tief tragisch; aber ist unser heutiges Leben ohne eingreifende Tragik? Sind bei uns nicht andere Factoren, die das trübe Schicksal spinnen? Keine Geschichte ist ohne den Jammer der Menschheit, mag er vom Scheiterhaufen der Hexe aufsteigen, oder vom Schmerzenslager des Selbstmörders, oder aus dem Munde des unschuldig Verurtheilten, oder des vom Wucherer in den Abgrund der Verzweiflung Gestürzten!

Der Hexenglaube war ein nothwendiger Ausfluss der poetischen Anschauung, welche die Geisterwelt in die sinnliche Welt hineintrug. Das Unheil, welches auf der Welt lastete, musste sich auf den bösen Geist entladen, und die Menschen, welche sich als den Sitz der bösen Geister fühlten, erkannten es nicht als Unrecht, wenn sich die Welt gegen sie kehrte. So musste die Weltgeschichte auch diesen düsteren Glauben zur Reife bringen. Die Geschichte ist kein Kinderspiel, und mit lauter Süssigkeit wird die Menschheit nicht auferzogen. Das ist die historische Auffassung. Gegen solche, welche mich deshalb als Vertheidiger des Hexenglaubens betrachten, brauche ich nichts zu erwidern; haben doch auch Einige geglaubt, ich habe die Ketzerverfolgungen vertheidigt, weil ich sie als das Ergebniss historischer Entwicklung darstellte. Derartige Missverständnisse zu widerlegen, ist überflüssig.

Dass der Hexenglaube und die Hexenverfolgung universell sind, bedarf kaum eines Nachweises.[68])

---

[67]) Vgl. z. B. Jackson Jarves, *History of the Hawaiia* (Honolulu 1847), S. 24; West, *Ten years in South Central Polynesia* (London 1865, S. 258); Brown, *New Zealand* (London 1845), S. 75; Monrad, Alt-Neuseeland (übers. v. Peters), S. 30.

[68]) Vgl. beispielsweise meinen Aufsatz im Ausland, 1891, S. 686, und Zeitschr. f. vgl. Rechtsw. VI, S. 411. So auch in Uganda und Unyamuesi, vgl. Reichard in der Deutschen Colonialzeitung, 1889, S. 174, 179 f.; bei den Maravis in Ostafrika: Peters in der Zeitschr. f. allgem. Erdkunde, S. 287 f.; weitere Belege aus Afrika bei Schneider, Religion der afrikanischen Naturvölker, S. 233 f. Ferner bei den Wyandotindianern: Powell im *First annual report of the bureau of ethnology* (Washington 1881), S. 67; bei den

V.

Die Seelen der Verstorbenen spielen im Rechtsleben die grösste Rolle. Dass der Verstorbene nicht sofort das Sterbehaus verlässt, dass seine Seele erst allmälig entschwebt, hat zu den verschiedensten rituellen Gebräuchen geführt. Man lässt den Leichnam eine Zeit lang im Hause, man opfert im Hause oder in der Nähe des Hauses; erst allmälig gilt der Zusammenhang mit der Wohnstätte und dem Diesseits als gelöst.[69]) Aber daraus gehen auch rechtliche Folgen hervor: eine Abtheilung und Liquidation des Vermögens darf erst einige Zeit nach dem Tode erfolgen: so der Dreissigste im Deutschen Rechte, so ähnliches in anderen Rechten.

Azteken: Bancroft, *Works* II, S. 462; bei den malaischen Stämmen: Zeitschr. f. vgl. Rechtsw. VI, S. 347, 411, Hoevell in *Tijdschrift voor indische volkenkunde*, XXXIII, S. 127, Riedel, *De sluik- en kroesharige rassen*, S. 346, 413 (auf Babar wird die Hexe mit ihren Verwandten todtgeschlagen).

[69]) Vgl. meine Abhandlung im Ausland, 1891, S. 683 f.; Liefrinck in der *Tijdschrift voor indische taal-land- en volkenkunde*, XXXIII, S. 250 (über die Insel Bali). Dahin gehört es, wenn in Bihar zuerst ein Licht am Sterbeorte aufgesteckt wird, dann in einer Entfernung, endlich am 10. Tage vor dem Hause: Zeitschr. f. vgl. Rechtsw. VIII, S. 93. Ebenso wird in Allahabad, in Basti, in Kumaon dem Todten 10 oder 11 Tage Wasser, Milch u. dgl. und ein Licht hingestellt, damit er sich vor der grossen Reise erhalten und stärken kann; *Statistical, descriptive and historical account of the North-Western Provinces of India*, VIII 2, S. 74 f., VI, S. 649, XI, S. 923; in Mainpuri bis zum 13. Tage: hier findet am 11. Tage ein Abschiedsessen statt, bei welchem ein Bild des Todten in dessen Kleidung theilnimmt, ibidem, IV, S. 566, 567; in Allahabad schläft der Nächstverwandte in der ersten Zeit mit einem Messer, um sich gegen den Todten zu schützen, ibidem, VIII 2, S. 76. — Auch der Zoroastrismus nimmt an, dass der Todte noch 3 Tage und 3 Nächte den Leichnam umschwebe, vgl. Kägi in den philol. Abhandl. für Schweizer-Sidler, S. 59 und die dort citirten Stellen. Die Andamanen verlassen (wie andere Völker) nach dem Tode einer Person zeitweilig den Wohnplatz und siedeln sich an einen anderen Orte an, bis die Trauerperiode verstrichen ist: Man, *Journ. of the Anthrop. Institut*, XII, S. 145. Die Kianganen auf Luçon glauben, der Geist des Todten irre eine Zeitlang um das Sterbehaus und suche andere Geister mit sich zu ziehen: Blumentritt im Ausland, 1891, S. 131. Die Zigeuner nehmen an, der Todte trete seine Reise erst nach einem Jahre an, wenn der Leib ganz verwest ist; vorher bekommt er alle 7 Nächte Speisereste ins Feuer, Wlislocki, Volksglaube und religiöser Brauch der Zigeuner, S. 53, 100, 101. Aehnliche Ideen finden sich bei den Osseten, vgl. Kovalewski und Morgan im *Journal of the Society of Great Britain*, XX, S. 384 f.

Bei den Galelas und Tobeloresen auf Halmahera wird der Todte zuerst provisorisch bestattet; nach einen Jahre sammelt man seine Gebeine und bestattet sie zum zweitenmal; dem entsprechend werden erst ein Jahr nach dem Tode seine beweglichen Sachen und Fruchtbäume unter die Erben vertheilt.[70])

Ganz besonders ist aber der Glaube, dass die Seele der Verstorbenen auch noch nachträglich mit dem Diesseits in Verbindung stehe, dass sie segnend oder verfluchend in die Welt unserer Erscheinungen eingreife, für das Rechtsleben bedeutsam: dieser Glaube führt zum Cultus der Ahnen[71]), er ist rechtsschöpferisch.

Der Verstorbene als Hausgott wacht über die Familie[72]), seine Seele oder eine seiner Seelen wohnt in dem Hause; vor ihr vollziehen sich die wichtigsten Familienacte[73]), das Hausvermögen ist immer noch sein Vermögen. Die Seele des Verstorbenen klebt ursprünglich am Schädel[74]), der Schädel als Träger des Verstorbenen, ist das Heiligthum, das über der Familie waltet[75]); später sind es Ahnenbilder, Ahnentafeln, in welchen

[70]) Riedel in der Zeitschr. f. Ethnologie, 1885, S. 84, 85. Bei manchen Stämmen behält man den Leichnam wochenlange zu Haus, bestreicht sich sogar mit dem Verwesungsstoff; so auf den Gilbertinseln: Meinicke, Zeitschr. f. allgem. Erdkunde. N. F. XV, S. 413.

[71]) Ueber den Cultus der Ahnen detaillirte Nachweise zu geben, ist überflüssig. Der Cultus bei indogermanischen, bei ostasiatischen Stämmen, Malaien u. s. w. ist bekannt. Auch die Howas haben den Ahnencult und rufen die Geister der Verstorbenen an: d'Escamps, *Histoire et géographie de Madagascar*, S. 439; Hartmann, Madagascar, S. 72.

[72]) Vgl. zum Folgenden auch Zeitschr. f. vgl. Rechtsw. VI, S. 413 f.

[73]) Auf den Gesellschaftsinseln wurden bei der Heirat oft Gebeine der Vorfahren vor die Brautleute gelegt: Ellis, *Polynesian Researches*. I, S. 272. Auf Ceram werden bei mühsamer Geburt die Geister der Ahnen zu Hilfe gerufen: Riedel, *De sluik- en kroesharige rassen*, S. 135.

[74]) Bei manchen Stämmen ist es auch ein Stück verwesenden Fleisches, das, in einen Stock oder Bild eingelegt, aufbewahrt wird, z. B. bei den Battas; vgl. Hagen in *Tijdschrift voor indische taal-land- en volkenkunde*. XXVIII, S. 513; Westenberg in den *Bijdragen*, XLI, S. 235 f.

[75]) Ueber den Schädelcult bei den malaischen Stämmen vgl. namentlich Wilken in den *Bijdragen tot de taal-land- en volkenkunde*, XXXVIII, S. 89 f.; Riedel, *sluik- en kroesh. rassen*, S. 307. Bei den Papuas wird häufig der Schädel in den Korwar (das Bild des Todten) eingefügt: Balen in der *Tijdschrift voor Indische taal-land- en volkenkunde*, XXXI, S. 563. Ueber die Schädelverehrung bei den Andamanen vgl. Man, *Journ. of the Anthrop. Instit.* XII, S. 146, wo der Haupttrauernde die Schädelknochen an sich trägt, sie aber auch verschenken kann. Ueber den Cult an der Loangoküste vgl.

der Geist des Verstorbenen sich birgt: noch bei den Chinesen dringt der Glaube durch, dass die Seele durch die Ahnentafel gebunden wird, dass sie durch einen magischen Process aus dem Grabe aufsteigt und sich in der Ahnentafel birgt.[76]) Daraus entwickelt sich die Idee der Einheit des Hauses unter dem ältesten Sohn: was im Hause ist, gehört in den mystischen Hausverband, und damit in den Rechtsverband. Die Frau tritt mit der Ehe in das Haus ein; der Adoptivsohn ist ein Mitglied der Gemeinschaft; im Hause herrscht ein Herr; wer sich nicht fügen will, tritt aus dem Hause und gründet ein neues, zunächst ahnenloses Heim; das Vermögen ist Hausvermögen: nur solches Vermögen kann im Hause existiren, es ist geweiht durch den Geist des Verstorbenen; eine Veräusserung ist nur ausnahmsweise zulässig, sie wäre ein Verstoss gegen die Rücksicht, die man dem Ahnen, dem geistigen Mittelpunkt des Hauses, schuldet.[77])

Bei den Indogermanen spielt die Einheit des Hauses ihre grosse Rolle, die grösste bei den Ostasiaten, bei den Chinesen, den Japanern. Gerade in Japan ist der Gedanke der Einheit des Hauses besonders lebhaft, er gilt bis in die neueste japanische Gesetzgebung, noch bis in das Familien- und Erbgesetz von 1890: es gibt nur einen Hauserben, nur eine Vertretung des Hauses; ein zweiter Sohn muss unter der Herrschaft des ersten wohnen, oder er muss ein Nebenhaus gründen oder in eine sohnlose Familie sich adoptiren lassen.[78])

Du Chailly, *Journey to Ashango land*, S. 199 f.; bei den MPongos: Wilson, *Western Africa*, S. 394. Bezeichnend ist es, dass man auf Rapanui den Schädel des erschlagenen Feindes anbrennt, um die Seele zu vernichten: Geiseler, Bericht über die Osterinsel (1883), S. 31. Auf Neuseeland glaubte man, durch Verzehren des Leichnams die Fortexistenz der Seele zu hindern, Brown, *New Zealand*, S. 57.

[76]) Ueber die Ahnenbilder bei den Chinesen: siehe Rechtsvergleichende Studien, S. 183 f.; bei indischen Stämmen: vgl. meinen Aufsatz im Ausland, 1891, S. 683; bei den Battas: vgl. Hagen in *Tijdschrift voor Indische taal-land- en volkenkunde*, XXVIII, S. 510 und Westenberg in den *Bijdragen*, XLI, S. 235 f.; auf Leti: vgl. Hoevell in *Tijdschrift*, XXXIII, S. 205; bei den Niassern: vgl. Kramer, ibidem, XXXIII, S. 480; bei den Papuas: Zeitschr. f. vgl. Rechtsw. VII, S. 373; bei den MPongos in Südguinea: Wilson, *Western Africa*, S. 392.

[77]) Vgl. auch Fustel de Coulanges, *La cité antique*, S. 31 f.

[78]) Darüber in Zeitschr. f. vgl. Rechtsw. X, S. 437 f. Vgl. auch Kosaburo Kishi, Das Erbrecht Japans (1891), S. 22 f., 31 f.

Die Einheit des Hauses zeigt sich auch bei derjenigen Eheform, wo der Mann in das Haus der Frau eintritt: dies geschieht, wenn nur eine Tochter, kein Sohn vorhanden ist; der Ehemann tritt in das Haus ein, er verlässt sein Haus, er wird ein Mitglied in der Gemeinschaft seiner Schwieger. Das ist indisches, chinesisches, japanisches Recht; ohne den *muko yoshi* oder den *iri-muko* wären die japanischen Verhältnisse nicht denkbar; ähnlich ist die *bina*-Ehe auf Ceylon.[79]) Auch bei den Südslaven findet sich das Institut; der in die Schwiegerfamilie eingeheiratete Sohn heisst *domazet*: er verlässt seine Familie und damit auch sein Familienvermögen, er nimmt fast nichts in das Haus des Schwiegervaters mit. Dafür erlangt er aber im Hause des Schwiegervaters das Vermögensrecht eines Sohnes, er behält es, auch wenn die Frau stirbt; er verliert seinen Namen und nimmt den Namen des Hauses an, in das er heiratet, doch ist diese Namenssitte im Abgang begriffen; es kommt auch vor, dass ein combinirter Name gebildet wird.[80]) Ein solches Verhältniss kann auch nachträglich eintreten: wenn keine Söhne vorhanden sind oder alle Söhne sterben, so wird ein Schwiegersohn mit seiner Familie in die Schwiegerfamilie aufgenommen; er wird dann Erbe gleich einem Sohn, verliert aber damit alle Rechte in der leiblichen Familie, denn aus dieser scheidet er folgeweise aus.[81])

Dies führt allerdings nicht immer zu den erbaulichsten Verhältnissen; nicht selten wird sich zwischen dem angeschwiegerten Sohne und der Schwiegerfamilie eine bestimmte Kluft entwickeln: der Schwiegersohn bekommt es denn doch zu fühlen, dass er in der Familie eigentlich ein Fremdling ist, dass er nackt und blos in ihr Gut eingesetzt wurde: mitunter bringt er allerdings eine kleine Aussteuer mit, doch das ist meist sehr wenig. Und da ist es begreiflich, dass man einen solchen *domazet* öfters schief ansieht.[82])

Noch deutlicher lässt sich dieses Institut bei den Malaien, insbesondere auf Sumatra, verfolgen; Sumatra ist das classische

---

[79]) Rechtsvergleichende Studien, S. 232.

[80]) Krauss, S. 475 f, 477.

[81]) Krauss, S. 604.

[82]) Krauss, S 467 f. Ebenso wie den japanischen *muko yoshi*; Z. f. vgl. R. X, S. 439.

Land der *ambil-anak*-Ehe. Wenn die Tochter in Ermangelung von Söhnen die Familie fortsetzen soll, oder wenn der Bräutigam kein Vermögen hat, um eine Kaufehe (*djurdjur*-Ehe) einzugehen [83]), in beiden Fällen tritt das Verhältniss des *ambil-anak* ein, indem der Bräutigam in das Heim der Braut einzieht, und dort zum Gliede der Familie wird; es ist die Ehe per *ambil-anak,* oder *tjambur sungkai*, oder *tjambur sumbai.* [84]) Hier scheidet der Mann aus seiner Familie aus, er nimmt kein Vermögen mit, er lässt Alles zurück; er tritt in die Frauenfamilie ein, ohne hier Herr und Meister zu werden; das Vermögen gehört der Frau und bleibt der Frau, ebenso die eheliche Errungenschaft (das *harta pentjarian*); der Mann hat nichts und bekommt nichts, er bleibt ein Fremdling im fremden Hause, und im Falle der Ehescheidung verlässt er das Haus nackt und leer, wie er gekommen ist. [85]) Ausnahmsweise ist es dem Manne gestattet, eine kleine Mitgift, die er beibringt, als sein Sondergut zu behalten, das *harta pembudjangan.* Dabei ist Folgendes charakteristisch. Der auf solche Weise angeheiratete Mann gilt gleich einem Weibe; und wie es bei der Kaufehe (*djurdjur*-Ehe) vorkommt, dass das Sondergut der Frau (*harta penantian*) an die Tochter fällt, so ist in unserem Falle das genannte *harta pembudjangan* das Vorrecht der Tochter [86]); es ist, als ob nicht der Mann, sondern die Frau beerbt würde; ganz naturgemäss: der Mann ist als ein Fremdling eingetreten und es ist eine Ausnahme, wenn ihm ein kleines Vermögen zu eigen, ein *peculium*, verbleibt; auf ein solches *peculium* ist die Tochter angewiesen.

Hier ist eben die Stellung des Schwiegersohnes am tiefsten gesunken; er steht auf ähnlichem Stande, wie die Frau bei der Vaterschaftsehe: ohne Habe, ohne Geleite, ein Arbeitssclave auf fremdem Feld — wohl ihm, wenn er noch sein

---

[83]) Beziehungsweise wenn die Eltern des Bräutigams mit der Ehe nicht einverstanden sind und keinen Brautschatz geben wollen; so auf West-Timor: Riedel in den Deutschen geographischen Blättern, X, S. 281.

[84]) Der Mann kann sich vorbehalten, dass einer der Söhne in seine Familie schlage (wenn er dort noch Güter zu erwerben hat); dies ist eine Modification: *semendo mentjantjan mulan*: Helfrich in den *Bijdragen tot de taal-land en volkenkunde,* XXXVIII, S. 545 f.

[85]) Helfrich in den *Bijdragen,* XXXVIII, S. 550; Wilken, ibidem, XL, S. 203 f.; vgl. auch Riedel, *sluik- en kroesh. rassen*, S. 324.

[86]) Helfrich, S. 553.

peculium hat. Nicht überall hat diese Eheform eine solche Erniedrigung des Mannes herbeigeführt. Der Vaterrechtsgedanke hat sich vielfach geregt: das Mittel war bei malaischen Stämmen, wie sonst, die Aufnahme des Schwiegersohnes als Sohn des Hauses: jetzt ist er rechtlich zum Herrn des Vermögens geworden, und von ihm aus geht die Beerbung, — doch immer unter der Voraussetzung, dass die Erben Kinder sind, welche aus dem Hause stammen; Kinder der Erbtochter, die er heiratet, oder nach ihrem Tode, Kinder einer zweiten Tochter, die er heiraten muss. [87])

Allerdings ist diese Rechtsbildung bei malaischen Stämmen seltener, als sonst auf der Erde; die Indogermanen haben sie mit viel grösserer Kraft erfasst, das indische und das griechische Recht sind Zeugen dafür.

Auch die Adoption hängt bei so vielen Völkern mit dem Ahnencultus zusammen; in der männlichen Linie erstirbt der Ahnencult und damit das Lebenslicht, das dem Verstorbenen im Jenseits Ruhe und Frieden gewährt. Diese Idee zeigt sich bei den Niassern in der Form, dass die Seele des Häuptlings in den Mund des ältesten Sohnes fliesst, und dass eine Seele des Verstorbenen in ein Thier übergeht, wenn es an männlichen Nachkommen fehlt. [88]) Ebenso herrscht bei den Bataks der Glaube, dass der Verstorbene die Brücke nicht passiren kann, wenn die Hinterbliebenen nicht die Gottheit durch Opfer günstig stimmen. [89])

Aber auch die ganze Adoption der Indogermanen, der Chinesen und der Japaner beruht ursprünglich auf der Idee des Ahnencultus und der Einheit der Familie unter der Herrschaft des Hausgeistes. Der *dattaka* des indischen Rechtes verlässt die *sacra* seines Hauses und geht in die *sacra* der Adoptivfamilie über [90]): sein Opferkuchen folgt der Familie und dem Familiennamen (Manu, IX, 142); und ebenso war es bei den Griechen: darum konnte auch der Adoptivsohn wieder zu seiner

---

[87]) Wilken, a. a. O., S. 185, 219 f.

[88]) Chatelin, in *Tijdschrift voor indische volkenkunde,* XXVI, S. 142 f., 144.

[89]) Helderman, ibidem, XXXIV, S. 171.

[90]) Zeitschr. f. vgl. Rechtsw. III, S. 417.

leiblichen Familie zurückkehren, wenn er in der Adoptivfamilie einen Sohn zurückliess. [91])

VI.

Das geistige Fortleben der Verstorbenen dringt weiter in das Recht ein. Dass die Witwe, dass der Knecht mit dem Verstorbenen begraben wird [92]), dass die Witwe den Scheiterhaufen besteigt, ist Folge animistischer Vorstellung. Der Gedanke, dass die verheiratete Frau verheiratet bleibt, die Frage über das Schicksal der mehrfach Verheirateten nach ihrem Tode, sitzt tief im Sinne der Völker; dass die Witwe dem Manne über das Grab hinaus treu bleiben muss, um sich im Jenseits wieder mit ihm zu vereinen, ist ein häufiger Gedanke, er findet sich im indischen Recht, wie im chinesischen. Für das indische Recht bedarf es keines Beweises [93]); aber auch in China war das Opfer der Witwe, ja das Opfer der Braut beim Tode des Bräutigams früher häufig; ja solche Opfer galten als verehrenswerthe Acte der Pietät, die durch Ehrenbogen und Ehrenpforten gefeiert und der Nachwelt überliefert wurden. Jetzt ist die chinesische

[91]) Zeitschr. f. vgl. Rechtsw. V, S. 426.

[92]) Ebenso wie die Waffen, Gebrauchs- und Vergnügungsobjecte; so beispielsweise bei malaischen Stämmen, z. B. auf Aru, vgl. Hoevell in *Tijdschrift*, XXXIII, S. 82 u. A. Bei Stämmen im Norden von Californien wird sogar die Hütte eingeäschert und die Asche über das Grab gestreut; Bancroft, *Works* (San Francisco 1883), I, S. 357 und die hier citirten. Ebenso wurde bei den Mayastämmen mit dem Todten der grösste Theil seiner Habe verbrannt: Bancroft, II, S. 798. Bei Urstämmen in Centralamerika wird der Säugling an der Brust der verstorbenen Mutter in's Grab gelegt: Bancroft, I, S. 781. Umgekehrt kommt es vor, dass beim Tode des Kindes die Mutter geopfert wird, um dem Kinde das Geleite zu geben: Turner, Samoa, S. 326; Wilken, *het animisme*, S. 86. Vgl. auch im Allgemeinen: Zeitschr. f. vgl. Rechtsw., VI, S. 413 und die dort citirten; bezüglich der Madek auf Malacca: Hervey, *Journal of the Straits Branch*, 1881, S. 119; bezüglich der Eskimos vgl. Jacobsen im Ausland, 1891, S. 637; überall werden hier dem Verstorbenen Gebrauchsgegenstände in's Grab mitgegeben. Bezüglich afrikanischer Völker: Schneider, Religion der afrikanischen Naturvölker, S. 147. Auch bei den Zigeunern werden Lieblingsgegenstände des Todten verbrannt; dabei herrscht noch die Furcht, dass der Todte sonst zu ihnen zurückkehren möchte: Wlislocki, Volksglaube und religiöser Brauch der Zigeuner, S. 100.

[93]) Ueber die Kämpfe, welche die Abschaffung des Witwenopfers in Indien verursachte (Gesetz v. 4. Dec. 1829), vgl. Marshman, *Life and Times of Carey, Marshman and Ward*, II, S. 399 f. (hauptsächlich das Verdienst Lord Bentincks).

Gesetzgebung dagegen; factisch scheint das Opfer unter Assistenz einer verehrungsvoll theilnehmenden Menschenmenge noch heute bisweilen vorzukommen.[94])

Auch in Centralamerika fand sich die gleiche Sitte: das Weib des Kaziken, welches er am meisten liebte, tödtete sich und wurde mit ihm bestattet, damit sie ihm im Jenseits diene.[95])

Bei den Aschantis werden Sclaven und Frauen geopfert, um sich dem Verstorbenen im Jenseits zu widmen.[96])

Auf Neuseeland wurde die Witwe mit den Sclaven geopfert[97]), ebenso auf Tanna[98]), auf den Fidjiinseln und sonst.[99])

Aber noch weitere, sehr verderbliche Institutionen entspringen der gleichen Idee; die Sitte des Kopfschnellens[100]) beruht grösstentheils auf dem Gedanken, dass, wer den Schädel besitzt, damit die Macht über die Seele der Erschlagenen hat, und diese Macht kann man cediren, man kann sie übertragen: daher können solche Schädel Gegenstand des Tausches sein[101]) und man stiftet sie dem Verstorbenen, damit sie ihm im Jenseits dienen; oder man begräbt sie unter dem Hauspfahl, damit sie dem Haus als Schirmgeister dienen, wovon alsbald noch zu handeln ist (S. 595 zu Note 149, 150).

---

[94]) Ueber die Gesetzgebung siehe meine Rechtsvergleichenden Studien, S. 190. Dass es noch factisch vorkommt, indem sich die Witwe unter Feierlichkeiten durch den Strick tödtet, entnehme ich einer Mittheilung des „Phönix", 1890, S. 88 (aus dem Ostasiatischen Lloyd).

[95]) Bancroft, *Works*, I, S. 781.

[96]) Wilson, *Western Africa*, S. 219. Weitere Belege für Afrika bei Schneider, Religion der afrikanischen Naturvölker, S. 118 f., 147, 154 f. u. a.

[97]) Brown, *New Zealand*, S. 78; Monrad, Alt-Neuseeland (übersetzt von Peters), S. 46.

[98]) Mead, *A ride through ... New Zealand*, S. 249.

[99]) Williams, *Fidji*, I, S. 188; Ricci, *Fidji*, S. 34 (durch Erwürgen); noch weitere Nachweise bei Wilken, *Het animisme*, S. 86. Die Witwenverbrennung auf Bali beruht auf indischem Einfluss; über ihr (allerdings nur noch seltenes Vorkommen) vgl Liefrinck in den *Bijdragen*, XXXIII, S. 239.

[100]) Vgl. Wilken, *Het animisme*, S. 78 f.

[101]) Bezüglich der Andamanen vgl. Man im *Journal of the Anthr. Inst.* XII, S. 146.

VII.

Ebenso beruht der Gedanke des Trauerjahres auf animistischer Vorstellung; es ist Rücksicht für den Geist des Verstorbenen, es ist Furcht vor seinem Zorne, die es bewirkt, dass man sich zeitweise einer neuen Ehe enthält.[102]) Vielfach wird der Verstorbene zuerst nur provisorich, dann erst definitiv beerdigt; erst nach der letzten Bestattung ist er völlig der Mitwelt entfremdet und eine zweite Ehe ohne Bedenken. So auf den Aaruinseln: hier werden nach einiger Zeit die Gebeine des bestatteten Todten gesammelt und definitiv zur Ruhe gebracht. Jetzt tritt die Witwe wieder in den Kreis der heiratsfähigen Weiber ein und dieser Eintritt wird sogar durch einen obscönen Act kundgegeben, dessen Schilderung man uns hier erlassen möge.[103])

So bei anderen Völkern; ganz besonders deutlich bei den Mosquitos in Centralamerika. Die Witwe hat ein Jahr lang dem Todten Speise auf's Grab zu bringen; dann nimmt sie die Gebeine zu sich für ein zweites Jahr; dann legt sie sie auf das Dach des Hauses — jetzt erst darf sie wieder heiraten.[104])

Das Trauerjahr trifft bei manchen Stämmen Mann und Frau[105]), bei den meisten nur die Frau, was sehr begreiflich ist, da die meisten Natur- und Halbculturvölker die Polygamie gestatten, auf eine Ausschliesslichkeit des Mannes in Bezug auf den weiblichen Umgang also von vornweg verzichten.

Diese Idee des Trauerjahres war es auch, welche in Rom der Witwe während der 10 Monate die Wiederverheiratung verbot: die 10 Monate sind das alte romulische Jahr[106]), sie repräsentiren die Trauerzeit für Personen über 10 Jahre[107]); und drastisch genug wird uns die zu Grunde liegende Geisterfurcht

---

[102]) Vgl. hierüber auch Wilken, Ueber das Haaropfer (aus der *Revue colon. intern.* I, Anhang).

[103]) Riedel, *De sluik- en koesharige rassen*, S. 267 f. Ueber mehrfache Bestattung vgl. auch oben, S. 580 f.

[104]) Bancroft, *Works*, I, S. 731. Ebenso findet sich das Trauerjahr der Witwe bei Mayastämmen in Yucatan, mit dem Glauben, dass die Verletzung ein Uebel brächte: Bancroft, II, S. 671.

[105]) So bei den Nuforezen: Zeitschr. f. vgl. Rechtsw. VII, S. 373.

[103]) *Fragm. Vat.* 321; Ovid, *Fasti*, I, S. 27, 35; Macrob, *Saturn.* I, 12; Plutarch, *Numa*, c. 19; vgl. auch Seneca, *Epistol.* 63.

[107]) Plutarch, *Numa*, c. 12; *Fragm. Vat.* 321.

in Apulejus' *Metamorph.*, VIII, 9, geschildert: *quae res cum meum pudorem, tum etiam tuum salutare commodum respicit, ne forte immaturitate nuptiarum indignatione justa manes acerbos mariti ad exitium salutis tuae suscitemus.*[108]) War doch der Geist des verstorbenen Tlepolemus erschienen und hatte vor der Ehe mit Thrasyllus gewarnt.

Den altsacralen Charakter der römischen Bestimmung beweist auch die Busse, die nach Plutarch's Zeugniss seit Numa auf der vorzeitigen Verheiratung stand: die Frau hatte ein trächtiges Rind zu opfern.[109])

Nicht die Furcht vor zweifelhafter Vaterschaft war der Grund des Verbotes; dazu bedarf es wahrlich keiner 10 Monate; hiervon wissen sich die Völker schon früher zu überzeugen, dazu genügen die 3 Monate der *idda*-Periode des Islam.[110]) Dazu kommt, dass das ursprüngliche indogermanische Recht überhaupt auf die Erzeugerschaft nicht so hohen Werth legt, sondern den Satz aufstellt: was von der Mutter stammt, gehört dem Vater.[111]) Und hätten die Römer diese Schmerzen gehabt, sie hätten sie bei der Ehescheidung im gleichen Maasse empfinden müssen; nun wissen wir aber, dass die *lex Julia* (*de maritandis ordinibus*) der geschiedenen Ehefrau nur eine sechsmonatliche *vacatio* gab, sie also schon in den ersten Monaten wieder in die Ehe stürzte, eine Ehe kurz nach der Ehescheidung wieder zuliess; erst die *lex Papia* hat die *vacatio* billiger Weise auf $1^1/_2$ Jahre verlängert. (Ulpian, Fragm., XIV).[112])

Es ist daher nichts unrichtiger und unrömischer, als wenn Savigny, System, II. S. 532, annimmt: „Die Ehe an sich hat mit der Trauer gar nichts zu schaffen, und durch sie wird die Trauer gar nicht verletzt"; „die Ehe — kann in gesammelter Stille des Gemüths geschlossen werden und stört dann das Andenken

---

[108]) Vgl. hierzu auch Morestellus in Graevius' *Thesaurus Roman. Antiq.* XII, S. 1459; Brissonius, *De jure connub.*, ibidem, VIII, S. 1104 f.; Karlowa, Z. f. Rechtsgesch. IX, S. 232.

[109]) Plutarch, *Numa*, c. 12.

[110]) Rechtsvergleichende Studien, S. 63.

[111]) Zeitschr. f. vgl. Rechtsw. V, S. 409 f.; vgl. auch Wilken, Haaropfer, S. 49 f.

[112]) Wie, wenn die Frau schwanger war? Vgl. Tacitus, *Annal.* I, S. 10: *abducta Neroni uxor et consulti per ludibrium pontifices an concepto necdum edito partu rite nuberet.* Vgl. auch unten Note 116.

an den Verstorbenen nicht.“ Ja, der warme Todtenschmaus gibt kalte Hochzeitsschüsseln, und das bei einem Volke, das so im Gedächtnisse der Abgeschiedenen lebte, wie das römische.[113]) Wenn Savigny darauf hinweist, dass sonst bei jeder Trauer, auch um Eltern und Kinder, die Heirat suspendirt sein müsste, so beruht dies auf völligem Missverständnisse des Geisterglaubens; denn der verstorbene Mann natürlich wird durch eine zweite Ehe gekränkt, nicht Eltern und Kinder.

Und die Verbindung des Ehehindernisses mit der Trauer geht aus den verschiedensten Umständen hervor; als Caligula einmal die Trauer verbot, gestattete er auch den Frauen die frühzeitige Ehe.[114])

Nicht die Unsicherheit der Vaterschaft war also der Ausgangspunkt des Verbotes, wenn auch ein späteres „aufgeklärtes“ Zeitalter es an diese Frage angelehnt hat. Ulpian thut es in dem allerdings nicht sehr klar gefassten *fr. 11, §. 1 de his qui not.*, indem er darauf hinweist, dass auch diejenige Witwe die 10 Monate abwarten müsse, für deren Mann sonst nicht getrauert zu werden braucht, wie beim Hochverräther u. s. w. Aber es ist auch vom Standpunkte früherer Beurtheilung etwas Anderes, keine Trauer anzulegen, und etwas Anderes, den Geist des Mannes durch eine zweite Ehe gegen sich heraufzubeschwören. Noch moderner wäre die von Ulpian gebilligte Meinung des Pomponius *fr. 11, §. 2 eod.*, wornach die Witwe, welche unterdessen geboren hat, wieder heiraten darf; aber nach der ganzen Stellung dieses Paragraphen kann sich derselbe nur auf den Fall eines Ehemanns beziehen, bezüglich dessen keine Trauerpflicht existirt[115]); hier trat der ältere Gesichtspunkt mehr zurück.

Jedenfalls ist man nicht weiter gegangen. War es nur die Unsicherheit der Vaterschaft, warum beanstandete man es, dass eine definitiv schwangere Witwe sofort heirate? Aber gerade bezüglich der Wiederverheiratung der Schwangeren hatte man Bedenken,

---

[113]) Vgl. darüber auch Nissen, *Templum*, S. 147 f.

[114]) Dio Cassius, 59, 7: τὰ πένθη παντα ἐπέσχεν, ὥστε καὶ ταῖς γυναιξὶ ταῖς τῶν ἀνδρῶν ἐστερημέναις γαμεῖσθαι καὶ πρὸ τοῦ καθήκοντος χρόνου, ἄν γε μὴ ἐν γαστρὶ ἔχωσιν, ἐξεῖναι.

[115]) So auch schon Manzano in Meerman's *Thesaurus*, V, S. 158, und die dort citirten.

wie der obige Fall der Livia beweist und der noch frühere Fall der Octavia, wo es einer Senatsgenehmigung bedurfte, dass sie, die schwangere Witwe, dem Antonius zur Ehe gegeben wurde.[116])

Die Ansicht Savigny's zeugt von den Irrthümern einer Betrachtungsweise, welche historische Rechtserscheinungen ohne Zusammenhang mit den sonstigen Culturerscheinungen der Völker und der Zeiten zu beurtheilen versucht.[117])

VIII.

Das Erbrecht ist tief durchdrungen von dem Todtencult. Die indische Sapindagenossenschaft ist eine Einheit im Opfer wie im Erbe; solange noch ein Sapinda vorhanden ist, kann kein anderer zum Erbe gerufen werden[118]); das *sapindîkarana* nimmt den verstorbenen Hausvater unter die Reihen der *sapindas* auf: er ist nun der Vater, und der Urgrossvater wird aus den Reihen entfernt, denn nur drei Parentelen auf- und abwärts reicht die Gemeinschaft.[119])

Ebenso ist das Testirrecht auf religiöse Ideen begründet. Der Wille des Todten soll respectirt werden, sonst ist der Todte unglücklich und man hat seinen Zorn zu fürchten[120]); oder die Bestimmungen des Testamentes selbst haben das Heil der Seele zum Zweck: „man gibt der Kirche ihren Theil" —; auch das hat mächtig zur Entwicklung der Testamente beigetragen; insbesondere die religiösen Stiftungen bilden ein wichtiges Capitel in der Geschichte der Verfügungen von Todeswegen.

---

[116]) Plutarch, *Antonius*, c. 31 mit Dio Cassius, 48, 31. So auch die oben Note 114 gedachte Stelle bezüglich der Verordnung des Caligula, welche die Schwangeren ausnahm.

[117]) Richtiger Cujaz, *Observ.* VI, 32; Manzano in Meerman's *Thesaurus*, V, S. 157 f., welcher auch auf den Fall des *fr. 6 de ritu nupt.* hinweist. Gegen Savigny vgl. auch Karlowa, Zeitschr. f. Rechtsgesch. IX., S. 229 f.

[118]) Krit. Vierteljahresschr., N. F., IV, S. 12; neuerdings auch Kägi in den philol. Abhandl. für Schweizer-Siedler, S. 52 f.

[119]) Zeitschr. f. vgl. Rechtsw. X, S. 133; übergegangen in das birmanische Recht: Zeitschr. f. vgl. Rechtsw. VI, S. 179 (nicht in das Pendschabrecht: ibidem, VII, S. 202).

[120]) So finden sich Bestimmungen von Todeswegen *(tutuing)* bei den Polynesiern: Ellis, *Polynesian Researches*, III, S. 115 f.; Vincendon-Dumoulin, *Iles Taïti*, S. 307.

IX.

Wie tief die religiöse Auffassung in das Recht eindringt, wie wenig sie auf die Gebote des Utilitarismus hört, zeigt der polynesische Satz, dass der Vater in dem Sohne wiedergeboren wird, welcher Satz zur Folge hat, dass nach der Geburt des ältesten Sohnes der Vater abdanken und das ganze Vermögen dem Sohne überlassen muss, — sofort nach der Geburt. Der Vater ist nicht mehr Eigenthümer, er ist Vormund des Sohnes, der Sohn ist Eigenthümer geworden. Der Vater ist nicht mehr König, sondern der Sohn: dieser geniesst jetzt königliche Würden, und der Vater tritt in das Dunkel des Privatlebens.

Dies gilt (oder galt vielmehr) besonders im Kreise des Adels, namentlich im königlichen Hause; mit der Geburt des Sohnes trat sofort die Thronfolge ein, der König abdicirte und verwaltete das Reich nur noch als Verweser; so auf Tahiti: der junge Thronfolger (Thronfolger im präsenten Sinne) hiess *otu*; er genoss jetzt königliche Ehren.[121]) Aehnlich auf den Markesasinseln[122]), ebenso auch sonst.

Das macht der Geisterglaube; der Geist des Vaters geht in den Sohn über und erscheint im Sohne wieder!

Der Gedanke des Ueberganges der Geister der Ahnen in das Kind ist häufig[123]); nicht immer hat er zu dieser exorbitanten Folgerung geführt. Die Völker sind sehr verschieden in der Art der Durchführung ihrer mysteriösen Ideen. Bei vielen kehrt nicht die Seele des Vaters, wohl aber die Seele eines Ahnen in dem Kinde ein, weshalb das Kind nach dem betreffenden Vorfahren benannt wird.[124]) Bei manchen Völkern

[121]) Vincendon-Dumoulin, *Iles Taïti*, S. 310.

[122]) Mathias, *Lettres sur les Iles Marquises*, S. 103.

[123]) Ueber den Gedanken im indischen Leben siehe Zeitschr. f. vgl. Rechtsw. III, S. 368, und Bachofen, Antiquarische Briefe, I, S. 60. In merkwürdiger Weise findet er sich bei Wolfram v. Eschenbach:

„(Ich) bin sin muoter und sin wip,
ich trage alhie doch sinen lip
und sines verhes samen“ (Parcival. II, 1529 f.)

[124]) Meine Nachweise im Archiv f. bürgerl. Recht, V, S. 94; bei den Egyptern nach dem Namen des Grossvaters: Lepsius, Zeitschr. f. egyptische Sprache, XX, S. 109; ebenso bei Mayastämmen: Bancroft, *Works*, II, S. 680. Malaische Völker, wie die Mangarai auf Celebes nennen nach Vater oder Grossvater: Meerburg in der *Tijdschrift*, XXXIV, S. 466; andere Völker nach Onkeln und Tanten, z. B. die Coras in Mexiko, Bancroft, I, S. 635.

hat der Gedanke nur zur Folge, dass bei der Geburt des ersten Kindes die Eltern ihre Namen ändern; so die Galelas und Tobeloresen auf Halmahera[125]), so die Topantunuasu auf Celebes[126]); oder dass sie nun den Namen des Sohnes annehmen, beziehungsweise sich nennen: Vater des X, Mutter des X (des Sohnes) — ein sehr verbreiteter Brauch.[127])

X.

Ebenso steht das Verhältniss zur Natur wesentlich unter dem Einflusse des Glaubens. Das Land gehörte ursprünglich den Göttern.[128]) Wer in die Natur eingreift, wer Bäume fällt, wer in der Erde wühlt, der versündigt sich eigentlich gegen die Gottheit, er hat die Gottheit zu versöhnen; aber indem er die Gottheit mit sich versöhnt, erlangt er darauf die Herrschaft, eine Herrschaft, die durch höhere Macht geweiht ist; das ist die kräftige Sanction des Eigenthums. Daher die Opfergaben beim Niederfällen des Waldes, daher das Opfer beim Bau des Hauses, um den Geist der Erde zu versöhnen[129]); daher das Opfer bei der Occupation des Landes und dem Ausroden des Gesträuches: es wird eine Beschwörungsformel gesprochen und da, wo zuerst gerodet wird, pflanzt man eine geweihte Pflanze oder errichtet man einen Altar; dadurch hat man sich den Boden zu eigen gemacht.[130]) Auch ist man nur zu solchen Culturen berechtigt, welche die Gottheit nicht verboten hat.[131])

Und so kettet man die Geister an Feld und Gut, auf dass sie das Eigenthum schirmen; man hängt ihr Emblem neben die Fruchtbäume, damit sich Niemand an den Früchten vergreife. So wird bei den Alfuren auf Halmahera der *matakau*, eine Puppe, ein Stück Bambus, ein Geisterhäuschen u. s. w. bei dem Baume

---

[125]) Riedel in Zeitschr. f. Ethnologie. 1885, S. 80.

[126]) Riedel in den *Bijdragen*. XXXV, S. 79.

[127]) Auch bei Mayastämmen: Bancroft, *Works*. II, S. 680.

[128]) Vgl. die anschauliche Darstellung von Liefrinck in der *Tijdschrift voor Indische taal-land- en volkenkunde*. XXXIII, S. 370 f.

[129]) Vgl. auch Wilken, *Jets over de schedelvereering* in den *Bijdragen tot de ... volkenkunde*. XXXVIII, S. 120 f.

[130]) So die Badudschs in Java, Jacobs en Mejer, *De Badoejs*, S. 103. Auf West-Timor wird vor der Bearbeitung des Bodens für die Geister, Reis ausgestreut: Riedel, Deutsche Geograph. Blätter, X, S. 233.

[131]) Liefrinck in der *Tijdschrift voor Indische taal-land- en volkenkunde*. XXXIII, S. 373.

angebracht: die Geister bringen Unheil über Jeden, der etwa die Frucht sich zueignen wollte.[132]) So auch auf Buru[133]), so auf Ambon.[134]) Hier gibt es verschiedene Arten von *matakaus:* sie verursachen dem Uebertreter Aussatz, Wunden, Unterleibskrankheiten, oder sie machen ihn aufschwellen und bersten.[135]) Auf Ceram ist der *matakau* das Bild eines Krokodils, einer giftigen Schlange, eines Kasuars: der Uebertreter wird durch ein Krokodil verschlungen, durch eine giftige Schlange gebissen, durch einen Kasuar todtgetreten werden; andere *matakaus* bewirken Unterleibsschmerzen, Verlust der Nase, Schwellen der Geschlechtstheile, Wahnsinn.[136]) Aehnliches auf Ceramlaut[137]), auf den Keiinseln[138]), Aru, Timorlaut, Luang-Sermata, Leti.[139]) Auf Kisar bringt ein *matakau* Fluch über den Geschlechtsact.[140]) Auf Samoa gab es *matakaus,* welche den Tod herbeiführten, welche Schmerzen, Geschwüre erregten, welche den Blitz (Donner) über den Verletzer des Baumfriedens herabriefen.[141])

Diese Sacration ist ein mächtiges Bollwerk des Eigenthums; sie findet sich bei den Völkern oft in Verbindung mit einer rechtlichen Bannung der Fruchtsache, die gleichfalls durch Aufstecken eines Zeichens, des *sasi,* erfolgt. Wer die Bannung bricht, hat zu büssen, selbst mit dem Tode.[142])

Dieser *sasi* ist auch bei den Papuas bekannt[143]), er entspricht dem Tabu der Polynesier[144]) und der Howas[145]): der Tabu wurde bei höchster Strafe gewahrt; ja, die

---

[132]) Campen in der *Tijdschrift voor Indische taal-land- en volkenkunde.* XXVII, S. 450.

[133]) Riedel, *De sluik- en kroesharige rassen,* S. 21.

[134]) Riedel, ibidem, S. 62.

[135]) Riedel, ibidem, S. 62.

[136]) Riedel, ibidem, S. 115.

[137]) Riedel, ibidem, S. 167.

[138]) Riedel, S. 223; Hoevell in *Tijdschrift.* XXXIII, S. 132.

[139]) Riedel, ibidem, S. 261, 297, 317, 386.

[140]) Riedel, ibidem, S. 414.

[141]) Turner, *Samoa.* (1884), S. 185 f.

[142]) Riedel, S. 21, 48, 115, 166 u. a. Daher wird bei diesen Völkern das Fruchteigenthum streng gewahrt: vgl. bezügl. der Dajaks: Wallace, Der malaische Archipel (übersetzt von Meyer). I, S. 126.

[143]) Zeitschr. f. vgl. Rechtsw. VII, S. 375.

[144]) Ellis, *Polynesian Researches.* IV, S. 385 f.; Jackson Jarves, *History of the Hawaiia islands,* S. 32, 33.

[145]) Little, Madagascar, S. 76.

Verletzung des Heiligthums brachte von selbst zum Tode: nicht selten tödtete die Einbildung den Schuldigen.[146])

Auf Neuseeland konnte der Tabu als Mittel des Eigenthumserwerbes gebraucht werden; ein tabumächtiger Fürst oder Edelmann sagte zu einer Sache: sie soll mein Kopf, sie soll mein Rückgrat sein; dadurch wurde die Sache mit ihm verbunden und allen Anderen entzogen, ebenso sehr wie ihnen sein eigenes Ich, sein eigenes Wesen entzogen war.[147])

Ebenso schützen die Völker das Haus[148]); man schützt es allerdings nicht blos gegen menschliche, man schützt es noch mehr gegen Gespensterangriffe, indem man in dem Hause Schutzgeister birgt, die jeden Eindringling zurückwerfen. Bei den Battas pflegt man zu diesem Zwecke Knaben zu tödten, indem man ihnen vorher (durch Qualen) das Versprechen abdringt, Schutzgeist zu sein[149]); und auch sonst kommt es vor, dass man Schädel „schnellt" und sie unter der Hütte begräbt.[150]) Die Geister hüten das Haus, sie sichern das Hauseigenthum.

XI.

Das Obligationenrecht ist getragen von religiösen Vorstellungen. Die Treue des Wortes ist mindestens bei wichtigen Verpflichtungen eine Treue bei Gott, eine Treue unter Verwünschung Desjenigen, welcher die Treue bricht. Diese Verwünschungen beruhen auf der religiösen Vorstellung, dass es möglich ist, sein Wesen mit der Gottheit in der Art zu verknüpfen, dass die Gottheit auf den Menschen das Uebel herablenkt, dem er sich (für einen bestimmten Fall) freiwillig unterwirft. Dieser Gedanke hängt ursprünglich mit dem Glauben an gute und böse Geister zusammen und mit dem weiteren Gedanken, dass es dem Menschen gegeben sei, insbesondere die bösen Geister auf sich zu laden, sich ihnen zu ergeben, sich ihnen zu verschreiben — ein Gedanke, der ja

---

[146]) Monrad, Das alte Neuseeland (übersetzt von Peters), S. 29 f.

[147]) Vgl. Monrad, S. 39.

[148]) Vgl. auch Hearn, *Aryan household,* S. 413 f.

[149]) Hagen in *Tijdschrift voor Indische taal-land- en volkenkunde.* XXVIII, S. 512.

[150]) Z. B. in den Lampong'schen Districten: vgl. de Groot in der *Tijdschrift.* XXVII, S. 459; auf Ceram: vgl. Riedel, *De sluik- en kroesharige rassen,* S. 117.

tief in die deutschen Vorstellungen früherer Jahrhunderte, ja selbst bis in dieses Jahrhundert, eingedrungen ist.

Auch als die Vorstellungen sich fortbildeten, blieb stets die Idee übrig, dass eine Verknüpfung des Menschen mit dem bösen Schicksal möglich sei, und dass die Gottheit mindestens Denjenigen, der sie auf solche Weise versuche, nicht ungestraft lasse.

Daher die Verfluchungsformeln bei den Verträgen; sie sind über die ganze Erde verbreitet, von den altchaldäischen Zeiten her, wo man sich der Rache des *Bel* und *Anu* verschrieb [151]), bis zu den langobardischen Urkunden, wornach der Vertragsbrüchige das Schicksal des Judas Ischariot haben solle[152]), oder bis zu den indischen Königsschenkungen, die auf jeden Verletzer die Höllenstrafe herabrufen. [153])

Aber auch bei Völkern niederer Cultur ist nichts häufiger [154]); oft wird die Verfluchung mit bezeichnenden Symbolen verbunden: man schlachtet ein Thier, man wirft Salz in's Wasser, man lässt Butter schmelzen, man schwingt ein Schwert in der Luft, man legt eine Flintenkugel in die Schale, — wer zuwiderhandelt, soll umkommen, sein Leben soll zerfliessen, die Waffe soll ihn tödten.

Solche Verwünschungen schiessen besonders bei der Blutsbruderschaft üppig auf. So beim *fatodra* auf Madagascar: der Kaiman soll den Uebelthäter verschlingen, seine Gebeine sollen keine Bestattung finden, die Hunde des Waldes sollen seine Kinder zerreissen. [155]) Und dabei finden sich die Symbole: man taucht den Speer in's Blut, man wirft eine Bleikugel hinein, — alles, damit die Waffen Denjenigen tödten, welcher die Treue bricht. [156])

---

[151]) Vgl. Shakespeare vor dem Forum der Jurisprudenz, S. 64.

[152]) Vgl. meinen „Shakespeare", a. a. O.; Beiträge zur german. Privatrechtsgeschichte. II, S. 24.

[153]) Brihaspati, VIII, S. 15 (Uebersetzung Jolly's in den *Sacred Books*. XXXIII, S. 306); Jolly in der Zeitschr. der Morgenländ. Gesellschaft, Bd. 44, S. 357; und so viele Schenkungsurkunden, welche der *„Indian Antiquary"* mittheilt.

[154]) Vgl. z. B. die Ingush (in Kleinasien): Telfer, *Crimea and Transcaucasia*. II, S. 8.

[155]) D'Escamps, *Histoire et géograph. de Madagascar* (Paris 1884), S. 436.

[156]) Sibree, *Madagascar* (1880); S. 223 f.; Hartmann, Madagascar, S. 69 f.

Ebenso bei malaischen Stämmen; so auf den Watubelainseln. Hier wird in Palmwein Salz, Pfeffer, Blut gemischt und die Freundschaftsverbündeten sagen: Wer den Eid bricht, der soll mit seinen Kindern, seiner Frau, seinen Verwandten, seinen Anpflanzungen zu Grunde gehen.[157]) Auf den Timorlautinseln wird etwas Blut beider Verbündeten in ein Gefäss mit Wasser, Palmwein, Citronensaft, Pfeffer und Stein geträufelt und wird dabei der Sonnengott *Dudila* angerufen und gesagt: Wer den Bund bricht, dessen Leib soll schwinden wie Wasser, schwach werden, wie Einer, der zuviel Palmwein getrunken hat, er soll wie Salz schmelzen, er soll Schmerzen haben, wie wenn Citronensaft auf eine Wunde gegossen wird, er soll warm werden wie Pfeffer, sinken wie ein Stein im Wasser.[158]) Auf Babar glaubt man, dass, wer die beschworene Treue bricht, erkrankt und stirbt.[159])

Ein anderer Satz des Schuldrechtes hängt streng mit dem Geisterglauben zusammen. Dass der Geist des unbefriedigt Verstorbenen die Ueberlebenden beunruhige, ist eine universelle Idee.[160]) Unbefriedigt ist aber insbesondere auch ein Geist, der mit unbezahlten Schulden in's Jenseits eingetreten ist: er findet hier seine Ruhe nicht, der Fluch der unbezahlten Gläubiger schreckt ihn auf.[161]) Noch weiter geht die Sitte, dass die Gläubiger den Leichnam des Schuldners in Beschlag legen und der Beerdigung entziehen — dies ist ein Gegenstand furchtbaren Entsetzens.[162]) Darum befriedigt man die Schulden des Verstorbenen, man befragt

---

[157]) Riedel, *De sluik- en kroesharige rassen*, S. 198.

[158]) Riedel, ibidem, S. 284.

[159]) Riedel, ibidem, S. 342.

[160]) Vgl. meinen Aufsatz im Ausland. 1891, S. 683; ferner für Jalesar (Nordwestindien) *Statistical, descriptive and historical account of the North-Western Provinces of India*. VII, App. S. 4.

[161]) So auch bei den Goajiros: Zeitschr. f. vgl. Rechtsw. VII, S. 384. Nicht überall ist dies durchgedrungen; bei den Madek in Malacca wird bei dem Tode nur die Hälfte der Schulden bezahlt, die andere Hälfte verliert der Gläubiger: Hervey, *Journal of the Straits Branch*. 1881, S. 120; dies mag auch auf animistischer Vorstellung beruhen, für welche ich aber bis jetzt keine Erklärung zu geben vermag.

[162]) Vgl. meinen: Shakespeare vor dem Forum der Jurisprudenz, S. 19 f.; Esmein, Mélanges. I, S. 245 f.; meine Studien aus dem Strafrechte, I, S. 212; Zeitschr. f. vgl. Rechtsw. VI, S. 203. So auch auf Timor, den Solorinseln, Celebes: vgl. Wilken, in den *Bijdragen*, XXXVII, S. 569 f. Auf Timor sind die Hinterbliebenen dafür verantwortlich, dass der Todte erst bestattet wird, nach-

ihn inständig um seine Wünsche, um Angabe dessen, was noch zu berichtigen ist.[163])

XII.

Auch das Strafrecht ist völlig von religiösen Ideen durchtränkt. Nichts hat mehr zur Steigerung der Blutrache beigetragen, als der Gedanke, dass der Verstorbene im Jenseits grolle und seine Ruhe erst wieder finde, wenn die Rache vollzogen ist.[164]) Daher die vielen Einrichtungen, welche dahin zielen, durch Verkehr mit dem Verstorbenen seinen Willen zu erfahren, den Thäter zu erforschen und dem beleidigten Geist genug zu thun. Man befragt Todte, man schläft, den Kopf auf der Brust der Leiche, man trägt die Leiche an der versammelten Menge vorbei, und wo der Thäter sich findet, wird sich der Geist des Todten regen: der Geist des Todten mahnt zur Rache. Das Bahrordal ist über die ganze Erde verbreitet; von den Australnegern bis zu den Stämmen Afrikas, bis zu den Germanen des Mittelalters.[165])

Aber auch die Milderung der Blutrache, das Asylrecht, beruht meist auf religiösen Ideen: die Asylstätte ist ein gottgeweihter Ort, an welchem eine Blutthat, und wäre sie auch die correcteste, sich nicht hinwagen darf; man muss es hier der Gottheit überlassen, gegen den Frevler vorzugehen. Solche Asylstätten finden sich auf der ganzen Erde, wo immer die Blutrache herrscht, von den *pahonuas* auf Hawaii[166]) bis

---

dem die Schulden bezahlt sind; das Unbestattetsein wird sehr gefürchtet: Riedel, in den Deutsch. geographischen Blättern. X, S. 285. So auch in Afrika: Post, Afrikanische Jurisprudenz. II, S. 17; Krit. Vierteljahresschr. N. F., XII, S. 104, 163.

[163]) Vgl. meinen Aufsatz im Ausland. 1891, S. 684.

[164]) Bei den Beduinen glänzt das Grab der Erschlagenen, wenn die Blutrache vollzogen; wenn nicht, kommt aus dem Kopf des Todten ein Vogel (sein Geist) mit dem Ruf: Gib mir zu trinken; vgl. meinen: Shakespeare, S. 140. Daher muss bei verschiedenen Völkern der Schuldige fliehen: der Todte würde nicht ruhen, wenn er ihn in seiner Nähe wüsste.

[165]) Zeitschr. f. vgl. Rechtsw. V, S. 369, 373, VII, S. 366. Auch bei den Papuas an der Geelvinksbai findet sich die Befragung des Todten, indem man an einer Haarlocke desselben zieht: van Balen in *Tijdschrift*. XXXI, S. 558 f. Ueber Afrika neuerdings auch Bohner (Missionär an der Goldküste), Die Hauptaufgaben einer westafrikaniachen Colonialregierung (Basel 1889), S. 29. Bei den Zigeunern findet das Ordal stets bei Leichenbegängnissen statt; Wlislocki, Volksglaube und religiöser Brauch der Zigeuner, S. 100.

[166]) Ellis, *Polynesian Researches*. IV, S. 167; Jackson Jarves, *History of the Hawaiia Islands* (Honolulu 1847), S. 33.

zu den heiligen Begräbnissstätten der Araber[167]), bis zu den Tempeln der Cahuillas und Dieguenos in Südcalifornien.[168])

Blutrache und Asylrecht sind die zwei Eckpfeiler der Rechtsentwicklung; denn aus dem Zusammenhang beider Institute hat sich meist das staatliche Strafrecht herausgebildet.

XIII.

Der ganze Process ist ursprünglich religiös gestaltet; der Eid, das Ordal sind religiöse Einrichtungen, die in das Recht hinübergenommen sind: die Geister der Natur sprechen für den Unschuldigen und überführen den Schuldigen; Wasser, Feuer, Gift, Krokodile, Schlangen — alles dieses und noch viel mehr steht unter der Herrschaft der Genien, die an dem menschlichen Schicksale, an dem menschlichen Wohl und Wehe theilnehmen.[169]) Es bedarf nur des Hinweises auf das indische Recht, um zu zeigen, wie die Gottesurtheile zugleich religiöse Acte sind, wie der Richter zugleich als Priester fungirt.[170])

In merkwürdiger Gleichmässigkeit der Grundideen und doch unendlich verschieden ist der Ordalgedanke, wornach die Natur den Schuldigen überführt, auf der Erde verbreitet.[171])

---

[167]) Zeitschr. f. vgl. Rechtsw. VIII, S. 247; Goldziher, Muhammedanische Studien. I, S. 236, II, S. 314 und die hier citirte Schrift von Chenier.

[168]) Bancroft, I, S. 409.

[169]) Vgl. zum Folgenden auch Post im Ausland. 1891, S. 85 f.

[170]) Altindisches Processrecht. S. 38 f.; über das indische Gewohnheitsrecht vgl. die Citate, ibidem, S. 47, und dazu Zeitschr. f. vgl. Rechtsw. X, S. 186 f.; über den Kaschmir'schen Stein der Wahrheit vgl. Goldziher, Muhammedanische Studien, II, S. 408 und das dortige Citat; vgl. hier auch über muhammedanische Gottesurtheile, sowie über die Venusstatue in Byzanz, welche die Ehebrecherinnen entlarvte.

[171]) Zeitschr. f. vgl. Rechtsw. V, S. 368, VI, S. 349, VII, S. 377, 436, VIII, S. 146, 259, IX, S. 358, X, S. 186, 379; Zeitschr. f. das ges. Strafrecht. V, S. 681, VI, S. 365. Ueber das Recht der malaischen Stämme: Wilken, *Strafrecht bij de volken van het Maleische ras*, S. 141 f. So auch bei den Zigeunern: sie haben das Ordal *(krisima)* des glühenden Eisens (Belecken oder mit der linken Hand Halten); den Kesselfang (Tauchen der Finger in heisses Fett); das Blutordal (der Finger darf nicht bluten, in den ein Dorn getrieben); das Thränenordal (das Auge darf trotz Salzwassers nicht thränen); das Ordal des Sprunges (man springt herab und fällt nicht), und des Wurfes (man wirft und trifft); Wlislocki, Volksglaube und religiöser Brauch der Zigeuner, S. 100, 101. Auch ein Kind kann den Dieb angeben und die des Ehebruchs schuldige Frau, der man einen Zauber unter das Kissen gelegt, verräth sich selbst; vgl. Wlislocki, S. 76, 89.

Auch die neueren Mittheilungen über den ostindischen Archipel bieten die überraschendsten Beispiele. Das *judicium aquae ferventis* findet sich auf Wetar: ein Ei wird in kochendes Wasser geworfen und der Bezichtigte hat es herauszuholen; aber auch das heisse Eisen oder heisse Holz, auch das Reiskauen, auch das Kauen spanischen Pfeffers und ähnlicher scharfer Gewürze.[172]) Aehnlich auf Timor: man holt einen Stein aus heissem Wasser, kaut Reis, hält ein scharf geschliffenes Schwert (das den Schuldigen sofort verwundet).[173])

So findet sich das Wasserordal mit Untertauchen (zweiseitig) auf den Watubela-[174]) und den Keiinseln[175]), bei den Tobeloresen[176]); ebenso auf den Aruinseln[177]), auf Ambon[178]); das heiss Eisen- und Wasserordal auf dem Babar-Archipel[179]); das heiss Eisenordal auf Kisar.[180])

Ganz besonders universell ist die Verfluchung, die Verwünschung für den Fall der Unwahrheit. Solches beruht auf demselben Gedanken, wie die Verwünschung für den Fall des Treubruches: es ist möglich, die Geister, es ist möglich die Verfluchung auf sich zu lenken, unbedingt oder bedingt für den Fall der Lüge. Dass das Verwünschungsordal sich nach zwei Richtungen gespalten hat, dass entweder der Erfolg der Verwünschung abgewartet wurde, oder dass die Verwünschung und der Verwünschungseid an sich schon den Bezichtigten reinigte und seine Unschuld bewies, da man ihm ein solches Wagestück nicht zutraute, ist schon anderwärts entwickelt worden.[181]) Hier soll nur hervorgehoben werden, wie diese Verwünschung häufig mit düsterem Symbolismus verbunden ist und wie dieselbe ausführlich die einzelnen Uebel aufzählt, welche auf das Haupt des Bezichtigten herabkämen. Bei den Lubus auf Sumatra hat dieser zu schwören, dass er und seine Familie durch Tiger zerrissen, durch Krokodile verschlungen,

[172]) Riedel, *De sluik- en kroesharige rassen*, S. 441; Zeitschr. f. vgl. Rechtsw. VI, S. 350.

[173]) Riedel in den Deutschen geographischen Blättern. X, S. 280.

[174]) Riedel, S. 199.

[175]) Hoevell in der *Tijdschrift*. XXXIII, S. 127; Riedel, S. 233.

[176]) Campen in der *Tijdschrift*. XXVII, S. 451.

[177]) Riedel, S. 254.

[178]) Riedel, S. 52.

[179]) Riedel, S. 345.

[180]) Riedel, S. 408.

[181]) Zeitschr. f. vgl. Rechtsw. V, S. 461.

durch Schlangen getödtet werden solle[182]); bei den Battas heisst es: Der Reis soll vergiften, das Feuer verbrennen, die Kugel durchbohren, wenn der Schwörende die Unwahrheit sagt[183]); auf Buru wird in eine Schüssel Wasser Salz gestreut, das Ganze mit einem Messer, einem Schwerte, einer Lanze umgerührt und wird gesagt: Wie Salz sollt ihr schmelzen, das Messer euch die Kehle durchschneiden, das Schwert eueren Kopf abhauen, wenn ihr die Unwahrheit sprecht[184]); auf Ambon sagt der Bezichtigte: Das Wasser soll mich verschlingen, die Schlange soll mich beissen; auch wird unter Anrufung der Geister Sagowurzel gegessen: wer falsch schwört, stirbt in der nächsten Zeit (im folgenden Monat[185]); auf Aru mischt man Arak mit Seewasser, trinkt dies und wünscht das Unheil der See auf den herab, der die Unwahrheit sagt[186]); auf den Watubelainseln heisst es gar, wer die Unwahrheit sagt, solle morgen oder übermorgen todt sein.[187]) Aehnliches bei den Alfuren auf Halmahera[188]) und bei vielen anderen Stämmen.

Auf Samoa erklärte der Bezichtigte: Ich will sterben, wenn ich den Gegenstand gestohlen habe. Er legte dabei Gras auf den Stein, welcher den Dorfgott repräsentirte; das hiess: es soll Gras wachsen über der zerstörten Hütte, wo alle gestorben.[189])

Auch bei dem Indianerstamm der Komantschen findet sich Derartiges: die des Ehebruches bezichtigte Frau macht sich einen Einschnitt in die Hand, benetzt die Lippen und ruft den „Vater" (Gott) als Zeugen an; würde sie falsch schwören, so würde schreckliche Krankheit oder Tod kommen.[190])

Es ist kaum nöthig, auf das Fluchwasserordal und Aehnliches hinzuweisen; auf das Fluchwasser an der Goldküste, welches dem Bezichtigten, wenn er schuldig ist, den Leib

[182]) Ophnijsen in der *Tijdschrift voor Indische taal-land- en volkenkunde*. XXIX, S. 98.

[183]) Hagen, ibidem, XXVIII, S. 539.

[184]) Riedel, *De sluik- en kroesharige rassen*, S. 11.

[185]) Riedel, S. 51—52.

[186]) Hoevell in der *Tijdschrift*. XXXIII, S. 82.

[187]) Riedel, S. 199.

[188]) Campen in der *Tijdschrift*. XXVII, S. 450f.

[189]) Turner, Samoa, S. 184.

[190]) Ten Kate, Ausland. 1885, S. 876.

bersten macht; auf den Gebrauch, den Fetisch auf den Leib des Schwörenden zu legen, und anderes.[191])

Diese Verwünschungsordalien streben einer rationalistischen Auffassung des Processes zu; denn in der Folge ist weniger der Glaube des Richters an den wirklichen Eintritt des Fluches massgebend, als der Eindruck, den die Furcht vor diesem Fluch auf den Bezichtigten macht; der Bezichtigte wird, wenn er sich schuldig fühlt, das Ordal nicht wagen und wird gestehen. Das ist die allgemeine Erfahrung: in Afrika, wo sich der Dieb meldet, wenn man Nägel in den Fetisch schlägt, um ihn gegen den Thäter zu reizen[192]), wie in Hawaii, wo der Priester einst Kokosnüsse in's Feuer warf und der Dieb durch Krankheit hinweggerafft wurde, wenn er sich nicht vorher selbst anzeigte[193]) u. a.

Dass der Ordalismus der Seherschau von besonderer Bedeutung für die Processentwicklung war, ist bereits anderwärts bemerkt[194]); mit dem Rechte der Seherschau hat der Seher das Schicksal des Processes in der Hand. Der Uebergang vom eigentlichen Ordal, bei welchem das Allen sichtbare Naturgeschick waltet, zur Seherschau, wo der entscheidende Punkt nur von des Sehers Geist erfasst wird, lässt sich bei den verschiedensten Völkern klar erkennen: aus den offenkundigen Proben, die allem Volke ersichtlich sind, entwickeln sich Proben, bei welchen die Hauptsache der subjectiven Beurtheilung anheimgestellt ist. Der Seher lässt einen Rotang vibriren, spricht die Namen von Personen: und bei wessen Namen der Rotang stillhält, der ist der Thäter; so auf den Babarinseln.[195]) Auf Leti bewegt sich der Rotang in der Hand des Schuldigen.[196])

Aehnlich bei den Polynesiern: zu Hawaii legte der Bezichtigte die Hand über eine Schüssel Wasser; bewegte sich das Wasser, so war der Bezichtigte schuldig: das *wai haruru*.[197])

---

[191]) Zeitschr. f. allgem. Strafrechtsw. V, S. 681

[192]) Zeitschr. f. allgem. Strafrechtsw. V, S. 367. Ferner Schneider, Religion der Afrik. Naturvölker, S. 180, 229 f.

[193]) Jackson Jarves, *History of the Hawaiia islands*, S. 24.

[194]) Zeitschr. f. allgem. Strafrechtsw. V, S. 368.

[195]) Riedel, *De sluik- en kroesharige rassen*, S. 341.

[196]) Riedel, S. 377.

[197]) Jackson Jarves, *History of the Hawaiia Island* (Honolulu 1847), S. 24; Ellis, *Polynesian Researches*. IV, S. 423.

Aehnlich das Zitterordal *(kodeo)* in Madagascar, indem man neben dem Bezichtigten mit dem Stock auf die Erde schlägt, ihm Haare abschneidet u. s. w.; ist er schuldig, so zittert er.[198])

Daraus entwickelt sich die eigentliche Seherschau, wobei der Ausgang der Sache lediglich der subjectiven Wahrnehmung, beziehungsweise der subjectiven Erklärung des Sehers anheimgestellt ist; der Seher sieht die Person des Schuldigen im Wasser, in der Luft, im Traume, im ekstatischen Zustande. So bei den Polynesiern, so bei den Araukanern, so bei afrikanischen Stämmen.[199]) Oftmals ist gegen den Ausspruch des Sehers noch die Reinigung durch das Ordal zulässig.

Aus dem Seher ist später der nach rationeller Ueberzeugung urtheilende Richter geworden; er brauchte nur den Zauber in den Hintergrund treten zu lassen, so dass an Stelle der Zaubererscheinung seine, aus rationeller Untersuchung geschöpfte Ueberzeugung trat.

Der Einfluss der religiösen Vorstellungen reicht noch weiter, er reicht bis in das Fristenwesen. Mit dem Mondcultus, mit der Verehrung unseres „wechselnden" Satelliten, hängt die uralte Weise der Zeitbestimmung zusammen. Daher das allgemeine Zählen nach Nächten, namentlich auch in juristischer Beziehung; es findet sich selbst bei malaischen und polynesischen Völkern.[200])

XIV.

Auch das ganze Staatsleben hängt mit dem religiösen Glauben zusammen. Die Geschlechtsverbände sind oftmals *Totem*verbände, d. h. sie hängen zusammen durch die gemeinsame Verbindung mit einem Stammthiere oder einer Pflanze, deren Geist in ihnen waltet, weshalb die Mitglieder das Thier nicht tödten, die Pflanze nicht essen dürfen; darum bilden die Totemgenossen eine Einheit, und eine Ehe in ihrem Kreise ist nicht gestattet; sie theilen Freundschaft und Feindschaft, Freud und Leid.[201])

---

[198]) Zeitschr. f. vgl. Rechtsw. V, S. 372.

[199]) Zeitschr. f. vgl. Rechtsw. V, S. 374; Zeitschr. f. Strafrechtsw. V, S. 368.

[200]) Wilken in den *Bijdragen.* XXXV, S. 378.

[201]) Der Gedanke der Verknüpfung der Menschen mit einem Thiere findet sich auch individualistisch, so dass das bestimmte Individuum seinen Thier- oder Hausgeist hat. So bei den Guiches in Centralamerika, wo der Betreffende nach diesem Thier genannt ist: Bancroft, *Works.* I, S. 703; so bei den Zapoteken in Mexiko, ibidem, S. 661; es ist derselbe Gedanke, wie mit dem Lebensbaum. Auch der Tabuglaube nach einer bestimmten Richtung hat den gleichen

Ueber diesen Totemismus ist bereits anderwärts gehandelt worden.[202]) Er findet sich insbesondere auch bei den Goajiros[203]) und bei den Arawaken[204]), und als Devak-Cultus ist er bei indischen Stämmen verbreitet.[205])

Oder es ist sonst der Gedanke eines gemeinsamen Stammgottes oder Schirmherrn des Geschlechtes, welcher die Genossen verbindet: in der Einheit des Cultus sind sie auf Leben und Tod geeint, der Altar ist der Mittelpunkt des Vaterlandes, an dem ihr Sinnen und Trachten hängt.[206])

Ebenso ist die Idee des Königthums mächtig gesteigert worden durch den Gedanken göttlicher Abkunft; die Verehrung des gottgleichen Wesens ist vielfach ein Schutz und Schirm der Culturordnung gewesen, allerdings auch vielfach ein Streitpunkt zwischen Königthum und Priesterthum; wo beides vereint, war die königliche Macht am stärksten. So stammten die Inkakönige vom Sonnengott und ihre Verletzung galt als Verletzung des höchsten Gottes.[207])

XV.

Schon oben war die Rede davon, dass ein substantieller Ritus zum substanzlosen Symbol wird, indem das Volk aufhört, an die substantielle Kraft des Ritus zu glauben, den Ritus aber als juristisch nothwendige Ceremonie beibehält. Derartige Ceremonien haben einen poetischen Anschein. Man spricht von Poesie im Recht: die Poesie liegt eben in dem Substanzlosen des Symbols. Solange man dem Gebrauch eine, wenn auch psychische oder metapsychische Bedeutung beilegt, kann man ihn nicht poetisch nennen, weil das Poetische als etwas Künst-

---

Sinn: gewisse Familien stehen mit dem Geiste eines Thieres oder einer Pflanze in Verbindung, und diese ist für sie *tabu*, sie müssen sich ihrer enthalten; so bei den Polynesiern u. a.; so bei den Howas: Little, Madagascar, S. 76.

[202]) Zeitschr. f. vgl. Rechtsw. VI, S. 412, VII, S. 334.

[203]) Zeitschr. f. vgl. Rechtsw. VII, S. 382.

[204]) Ernst in den Verhandlungen der Berliner Anthropol. Gesellschaft. 1887, S. 439 f.

[205]) Zeitschr. f. vgl. Rechtsw. X, S. 87.

[206]) So die Gottheiten der *desa*-Verbände auf Bali; darüber Liefrinck in der *Tijdschrift*. XXXIII, S. 255 f. Ebenso hatten die peruanischen Geschlechtsverbände *(ayllus)* ihren Geschlechtsheiligen *(huaca)* und ihren Urahn *(pacarina)*, den sie verehrten: Cunow im Ausland. 1890, S. 822 f., 876 f.; über das Incarecht soll demnächst in der Zeitschr. f. vgl. Rechtsw. gehandelt werden.

[207]) Müller, Geschichte der amerikanischen Urreligionen, S. 305.

lerisches wesentlich Selbstzweck und aller substantiellen Lebenswecke entkleidet sein muss; solche substanzlose Formen aber sind poetisch, sofern sie eine Idee, welche sie früher substantiell verwirklichten, nunmehr im Bilde darstellen und zum sinnigen Ausdruck bringen sollen. Darum hat jedes Recht die Zeit seiner Poesie, richtiger gesagt, die Zeit, wo seine poetische Kraft besonders lebendig ist.[208])

Nichts zeigt diesen Uebergang vom Ritus zum Symbol deutlicher, als die Geschichte des Eherechts.[209]) Als der Frauenraub fiel, blieb der Scheinraub übrig und auch dieser verflüchtigte sich in blosse Raubformen und Raubreminiscenzen: solche haben sich bis in unsere Gegenden und bis in unsere Tagen verloren. Aber auch sonst auf dem Erdboden gibt es kaum ein Land, kaum ein Volk, das nicht solche Züge eines „Kampfes um das Weib" aufwiese. Oft ist der wirkliche Raub, der wahre Kern der Sache, noch zu treffen, wenn auch als Seltenheit, und daneben häufiger der Ritus, die Form.[210])

So ist im ostindischen Archipel an verschiedenen Orten der Frauenraub noch nachzuweisen, auf Wetar, Ambon, Ceram, Babar, Kisar, Moa, Sumba, Bali, auch bei den Alfuren, bei den Makassaren und Buginesen.[211])

Entsprechend sind denn auch die bekannten Frauenraubformen hier ungemein verbreitet: dass ein Scheingefecht erfolgt, dass die Frau dem Manne entflieht, dass ihm der Zugang zum Hause versperrt, dass sie über die Schwelle getragen wird (*mondong* auf Java).[212])

Ebenso finden wir bei den verschiedensten Stämmen Indiens

---

[208]) Vgl. meine Bemerkung in Goldschmidt's Zeitschr., Bd. XXXV, über Gierke's Humor im Recht.

[209]) Aber nicht sie allein. Es kommt auch vor, dass, wo die Frauen sich beim Tod des Mannes nicht mehr tödten, sie doch die Gesten der Strangulation machen und von den Anderen daran verhindert werden; z. B. bei den Madek in Malacca: Hervey, *Journ. of the Straits Branch.* 1881, S. 119.

[210]) Wie ja solche Uebergänge stets allmälig erfolgen und häufig auch unsichere Zwischenformen bilden.

[211]) Riedel, *De sluik- en kroesharige rassen,* S. 69, 133, 351, 415, 448; Hoevell, *Tijdschrift.* XXXIII, S. 213; Roo van Alderwelt, ibidem, S. 574; Wilken, *Plechtigheden,* S. 32, 33, 35, 38, 40.

[212]) Wilken, *Plechtigheden,* S. 38, 40 f., 51; Matthes, Einige Eigenthümlichkeiten der Makassaren und Buginesen, S. 9 f.

bald den Frauenraub, bald die verschiedensten Raubformalitäten[213]: dass beispielsweise der Bräutigam an die Brauthütte mit einen Stock schlagen muss, dass daselbst eine Holzsperre den Eingang wehrt, dass er mit einem Schwerte herankommt, dass die Frau Versteck spielt, dass ein Scheinstreit sich zwischen den Brautleuten entspinnt, dass man den Bräutigam nicht in's Haus lassen will u. A.[214])

Ueberall auf dem Erdboden finden wir ähnliches; so beispielsweise bei den Finnen[215]), so insbesondere auch bei den Esthen.

Dass bei diesen ehemals der Frauenraub Sitte war, beweisen die alten Erzählungen[216]), beweist die Analogie anderer finnischer Völker.[217]) Bei ihnen daher auch ein reiches Material an Raubceremonien: dass die Brautwerber unter fingirten Vorwänden erscheinen, die Braut sich bei der Werbung und Hochzeit versteckt, der Bräutigam mit Bewaffneten anrückt; dass man das Haus verbarrikadirt, die Schaar des Bräutigams zunächst nicht zulässt; dass Schüsse fallen, dass die Braut zu entfliehen sucht und eingeholt werden muss, dass sie verhüllt wird (um das Schreien zu dämpfen), dass man sie über die Schwelle des Hauses trägt[218]) — also fast das ganze Arsenal der Raubceremonien, welches uns die ethnologische Betrachtung der Völkersitten aufweist.

Auch bei den germanischen Stämmen sind solche Sitten sehr verbreitet; wir finden noch bis in die neueste Zeit ihre Ausläufer: am Rhein, wie in Kärnten; dies ist so bekannt, dass eine Verweisung genügt.[219])

---

[213]) Bezüglich Bombays: Zeitschr. f. vgl. Rechtsw. X, S. 74; bezüglich Bengalen's: ibidem, IX, S. 325; bezüglich des Pendschabs: ibidem, VII, S. 227.

[214]) Zeitschr. f vgl Rechtsw. IX, S. 325; X, S. 75 f.; VII, S. 227.

[215]) Zeitschr. f. vgl Rechtsw. V, S. 337 f.

[216]) Leopold v. Schröder, Hochzeitsbräuche der Esthen, S. 19 f.

[217]) Zeitschr. f. vgl. Rechtsw. V, S. 337. Vom Frauenraub sind auch die Esthen zum Frauenkauf übergegangen, indem die Braut wirklich gekauft wurde und der Brautpreis an die Eltern und Geschwister fiel; dies beweisen die Volkslieder. Vgl. Schröder, S. 29 f.

[218]) Schröder, S. 36, 40, 57 f., 72 f., 88 f., 141.

[219]) Vgl. für Baden, was ich in dieser Zeitschr., XV, S. 309, gebracht. Eine ähnliche Sitte des Wegversperrens mit Kränzen und der Ablösung findet sich in Krain; auch wird hier die Braut versteckt, der Bräutigam muss sie suchen und den inzwischen getrunkenen Wein bezahlen; er wird zuerst durch ein altes

Bei den Südslaven war die Entführung und der Frauenraub (unter dem Namen *otmica*) noch bis vor 50 Jahren allgemeine Sitte; in manchen Gegenden ist die Sitte jetzt noch nicht vergessen[220]), obgleich allerdings meist die Ehe in das Stadium der Kaufehe oder gar in das donatorische Stadium übergegangen ist.[221])

Ebenso sind bei den Rumänen Sitten übrig geblieben, welche auf eine Entführung hinweisen.[222])

Wir können bis zu den amerikanischen Urstämmen wandern: überall tritt uns derselbe Rechtsgedanke im Volksgebrauch entgegen. Bei californischen Urstämmen verbirgt sich das Mädchen und muss vom Bräutigam eingeholt werden.[223]) Bei den Moskitos in Centralamerika findet der Bräutigam das Haus verschlossen; er sitzt einstweilen auf einem Haufen Geschenke, die für die Braut bestimmt sind, dann wird Musik gemacht, die Thür öffnet sich allmälig, indem der Bräutigam die Geschenke hineinreicht.[224])

Die Sitte der sogenannten Tobiasnächte hängt mit der Idee zusammen, dass die Brautleute einander in den ersten Tagen abgekehrt sind und nicht zusammenleben dürfen, was später zu dem Gedanken geführt hat, dass ein böser Geist die ersten Nächte heimsuche. So finden sich die Tobiasnächte bei den Südslaven[225]); sie kommen hier insbesondere auch in der Art vor, dass die Mutter bei der Braut schläft.[226])

Weib empfangen u. dgl.: Ausland. 1888, S. 123 f. Die Entführung der Braut und die Zahlung der Zeche bringt auch der nach dem Leben schildernde Rosegger: Schriften des Waldschulmeisters (3. Aufl.), S. 162. Ueber die Prügelung des Bräutigams im Alemannischen vgl. *Alemannia*, XIV, S. 188. Vgl. auch im Allgemeinen: Weinhold, Deutsche Frauen. I, S. 384, 385. Ueber den Ausdruck Brautlauf für Ehe vgl. beispielsweise: Lörsch, Ingelheimer Oberhof, Nr. 213, S. 263, Rheinfelder Stadtrecht von 1290 (*Argovia*. I, S. 19), Ueberlinger V. O. v. 1364 in Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins. XXIX, S. 308. Ueber den Ausdruck, eine Frau rauben = heiraten, vgl. diese Zeitschrift. XV, S. 309.

[220]) Krauss, S. 245, 247 f., 249, 256, 257 f., 269 f.

[221]) Krauss, S. 273 f., 276 f., 279 f., 286 f.

[222]) Fischer in der Rumänischen Revue, VII. S. 315, nach Marianu, *Nunta la Români*, S. 150 f. So findet sich die Scene, dass die Braut sich versteckt, dass feindselig gethan wird u. a. (Mittheilung eines Rumänen).

[223]) Bancroft, *Works*. I, S. 389 und die dortigen Citate, S. 412.

[224]) Bancroft, I, S. 732.

[225]) Krauss, S. 454 f.

[226]) Krauss, S. 463.

Ganz so auch noch in deutschen Gegenden; so müssen in Daxlanden der Brautführer und die Kranzjungfrauen bei den Brautleuten schlafen.[227]) Auch im Walserthal (Vorarlberg) sollen die Tobiasnächte in Uebung sein, indem die Braut drei Tage lang vom Manne abgesondert ist.[228])

Ganz so bei anderen indogermanischen Stämmen: bei den Armeniern (im Kaukasus) sind es drei Tage und drei Nächte; hier tragen die Brautleute Bänder in den Haaren; nach dieser Zeit werden die Bänder vom Priester gelöst und der Bann ist gewichen.[229])

Auch bei den Osseten vermeiden beide Theile einige Tage nach der Hochzeit, sich zu sehen.[230])

Bei den Chewsuren ist den Eheleuten ein gemeinsames Lager erst gestattet, wenn das erste Kind geboren ist; dann erst dürfen sie sich öffentlich ansprechen und grüssen.[231])

Auch bei den Esthen findet sich ähnliches: Die Brautleute hausen in den ersten Nächten in höchst unangenehmer Weise[232]); es ist das Nachspiel des ehemaligen Frauenraubes, wo man auf der Hut sein musste und in Wald und Wildniss sich barg.

Im indischen Archipel dauern die Tobiasnächte oft Wochen lang. Die verheiratete Braut stellt sich feindselig und wird erst nach einiger Zeit begütigt. Auch das findet sich hier, dass eine Zeit lang ein altes Weib bei den Neuverehelichten schläft.[233]) Bei den Sudanesen sitzt die Frau die ersten drei Tage mit niedergeschlagenen Augen: sie gibt ihrem Manne keine Antwort, ein strafender Blick hindert jede Annäherung.[234])

Ebenso finden wir die Enthaltung in der ersten Zeit bei den Papuas[235]); auf den Andamanen spricht das junge

[227]) Roth v. Schreckenstein in der Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins. XXIV, S. 421 f.

[228]) Nach Alban Stoltz, Gesammelte Werke. IX, S. 378. Dass an manchen Orten die sogen. Tobiasnächte durch eine Abgabe abgelöst wurden, ist bekannt.

[229]) Telfer, *Crimea and Transcaucasie.* I, S. 245 f.

[230]) Telfer, II, S. 21.

[231]) Erckert im Ausland. 1891, S. 689.

[232]) Schröder, S. 192 f., 174 f.

[233]) Wilken, *Plechtigheden,* S. 51 f.

[234]) Wilken, *Plechtigheden,* S. 53.

[235]) Zeitschr. f. vgl. Rechtsw. VII, S. 372; Parkinson, Im Bismarckarchipel (1887), S. 98.

Paar mehrere Tage nicht zusammen[236]; die Azteken enthielten sich die ersten 4 Tage[236a]) u. A.

XVI.

Vom höchsten Interesse ist es, wie bisweilen, wenn der wahre Glaube erstirbt, der utilitare Sinn sich regt und mit dem Gottesrecht in Conflict tritt. Der Conflict wird hier öfters gelöst durch die Fiction; die Fiction ist ursprünglich ein Mittel des utilitaren Bestrebens, sich über beschränkende Vorschriften des Gottesrechtes hinwegzusetzen. Einer der interessantesten Fälle ist folgender:

Bei sehr vielen Völkern gilt der Satz, dass die Geschwister nur in der Reihenfolge ihres Alters, das älteste zuerst, heiraten dürfen. Wo dieser Satz nicht mehr als stringente Nothwendigkeit empfunden wird, hilft man sich über denselben weg durch die Scheinehe: der ältere Bruder schliesst eine Scheinehe mit einer Pflanze oder Puppe ab; dann kann der zweite heiraten: der religiösen Vorschrift ist genügt. So in Indien[237]), so bei malaischen Stämmen, z. B. bei den Sudanesen.[238])

Diese Fictionen sind also die historischen Vermittler einer neuen, einer praktischen Rechtsidee, gegenüber dem Archaismus älterer Vorstellungen. Die Welt des Rechts und der Sitte ist voll derselben. An Stelle der Witwe begräbt man ein Glied der Witwe[239]), oder gar nur eine Puppe; an Stelle der Waffen eine Zeichnung, ein Bild[240]); man substituirt dem Mörder ein Opferthier. Und ist die ursprüngliche Substitutionsidee erloschen, so pflanzen sich derartige Gebräuche fort als unverstandene

[236]) Man im *Journal of the Anthrop. Soc.* XII, S. 137. Eine volle Gemeinschaft tritt hier, wie bei manchen anderen Völkern, erst ein, wenn ein Kind geboren oder mindestens die Frau schwanger wird: dies zeigt sich auch darin, dass nur in solchem Falle der überlebende Ehegatte der Haupttrauerträger des Verstorbenen ist: Man, ibidem, S. 138, 145 f.

[236a]) Bancroft II, S. 258.

[237]) Ueber die Scheinehe in Indien und über verschiedene Veranlassungen derselben siehe Zeitschr. f. vgl. Rechtsw. IX, S. 331; X, S. 119.

[238]) Jacobs en Meier, *De Badoejs*, S. 76.

[239]) Bei den Osseten früher das rechte Ohr der Witwe: Telfer, *Crimea and Transcaucasia*, II, S. 21; jetzt das Haar, Kovalewski a. a. O. S. 387.

[240]) So wurden in Japan in alten Zeiten Diener mitbegraben, später Thonbilder. Zeitschr. f. vgl. Rechtsw. X, S. 438.

Reliquien aus alter Zeit, bezüglich welcher die Völker selbst keine weitere Auskunft mehr geben können, als dass es bei ihnen von jeher so gewesen sei.

XVII.

Doch wir schliessen. Was wir darthun wollten, ist, dass ganz andere Mächte, als die Sucht nach irdischem Wohlsein, dass ganz andere, als eudämonistische Bestrebungen in der Welt des Rechtes thätig gewesen sind. Es war insbesondere die religiöse Anschauung, der die Mehrzahl der Rechtsinstitute entsprungen sind, und so findet das Recht seine Weihe in den Geboten einer höheren Welt. Das Recht sprosste zunächst auf dem Boden animistischer Vorstellungen; aber auch wenn der animistische Glaube der Völker in die Nacht des Vergessens sinkt und nur noch als Volksaberglaube sich fortspielt, behält das Recht mit der Religion Fühlung; und selbst wenn das Recht insoferne scheinbar religionslos wird, dass es einem jeden religiösen Bekenntnisse gleichmässig entgegenkommt, wird es nur religiös neutral, neutral dem bestimmten Bekenntnisse gegenüber, es wird nicht religionslos. Der tief in der Menschenbrust wohnende Glaube, dass die Menschheit andere Endziele habe, als die Ziele des subjectiven Glückes, dieser Glaube lebt im Rechte weiter; das Recht ist vor Allem ein sittliches, bevor es ein eudämonistisches ist; das Recht hat seine Ideale, wie das ganze Volk seine Ideale hat, und sie, nicht das Zweckmässigkeitsgefühl, haben die Rechtsinstitute geschaffen.

Das, was das Volk zu leisten hat: dass es in der Weltgeschichte weiter arbeitet am Processe des Werdens und an der Annäherung an die Gottheit durch höchste Entwicklung der menschlichen Intelligenz und des menschlichen Gemüthslebens, das ist der Factor des Rechtes gewesen; das Recht hat dazu mitzuwirken, dass ein jedes Volk seinen Baustein lege an dem Gebäude menschlicher Leistungen. Und wenn sich ein animistisches Volk darum zeitweise selbst im Fleische wühlt, weil es vor der Macht böser Geister erschrickt, — es zeigt dadurch nur, dass es nicht blos für Wohl und Wehe lebt, sondern dass die Idee der Geisterwelt ihm vor Allem am Herzen liegt, dass es die ausserhalb des Reiches der Körperwelt liegenden Güter, so wie es sie eben auffasst, höher stellt, als das Behagen des Daseins.

Wenn das eine Volk in Askese lebt und dabei die höchste Höhe der Philosophie erklimmt, wenn ein anderes Volk auf das

ganze Verkehrsleben mit seinen Speculationen verzichtet und dabei ideal gesinnt, ritterlich, romantisch, dichterisch bleibt; wenn ein anderes durch herbe Strafen seinen Abscheu gegen Delicte bekundet und durch sein Beispiel anderen Völkern zum Heile gereicht — so sind das alles eben so viele Formen, in welchen sich das in der Menschheit liegende Streben nach idealem Fortschritte bethätigt, das Streben darnach, grosse Errungenschaften zu erwerben, die bleiben, wenn das Volk untergeht, und die zu den ständigen Ergebnissen der Menschheit werden. Das eine Volk wird im blühenden Realismus, das andere im geistigen Strebenstriebe für die Menschheit arbeiten — Alles nach Massgabe der in ihm waltenden geistigen Kräfte. Kein Volk ist so wie das andere, die Nationen bilden nicht eine Gesammtmasse, die nach bestimmten Zwecken sich leiten liesse, sondern sie sind Individualitäten mit bestimmt ausgesprochenem Charakter und bestimmt ausgeprägter geistiger Tendenz.

Wenn die Völker schaffen, leiden, dulden, aber eine geistige Atmosphäre bilden, welche späteren Geschlechtern zu Gute kommt, ist dies nicht eine erhebende Aufgabe?

Und wenn sich ein Volk selbst zerfleischt, um künftigen Völkern hohe und bedeutende Ideen zu hinterlassen, ist das nicht mehr werth, als Sicherheit des Daseins und Ruhe des Genusses?

Die Rechtsphilosophie kann ihre Aufgabe nur historisch fassen. Sie muss zeigen, wie die menschlichen Institute in ihrem steten Wechsel und Wandel den Zielen des Werdens, des Weltprocesses dienstbar gewesen sind; wie in jedem Stadium der Menschheit bestimmte Rechtsinstitute die in den Völkern enthaltenen Entwicklungsideale verkörperten. Hier kann kein Naturrecht mehr bestehen, noch eine für alle Zeiten massgebende Norm, aber auch kein Utilitarismus.

Der Utilitarismus ist ja nichts Anderes, als eine neue naturrechtliche Form des Denkens, welche sich vom alten Naturrecht allerdings dadurch unterscheidet, dass sie eine gewisse Entwicklung und Anpassung an die Verhältnisse zulässt, welche aber gleich dem Naturrecht durch rationalistische, dem Gedankenkreis unserer Zeit entnommene Betrachtung zur unhistorischen Construction der Entwicklung gelangt. Tausende von Factoren, von welchen unsere Zeit keine Ahnung mehr hat, sind bei der Bildung des Rechtes thätig gewesen; der Glaube der Völker hat grösstentheils ihr Recht geschaffen; die Gesetze

der continuirlichen Entwicklung sind allüberall in der Rechtsbildung zu erkennen, die Art der Völkerpsyche und ihr Streben und Weben ist in der Art der Rechtsbildung zu erkennen; die Geschichte des Rechtes kann nur als Universalrechtsgeschichte auf Grund der ganzen Entwicklungsgeschichte der Völker verstanden werden, die Gesetze des Rechtes sind nur dann zu erfassen, wenn das Recht als Erzeugniss der Cultur der Völker, als Blüthe ihres ganzen geistigen Lebens erkannt und wenn der Rationalismus, der alles auf die unserer Zeit entsprungenen Zweckgedanken stellt, überwunden ist.[241]) Das Recht ist eine Verwirklichung der Ideale der Zeit, welcher es entstammt.

Diese Ideale an die Ziele der Menschheit und an die Ziele des Werdens überhaupt anzulehnen und ihre Bedeutung in der Geschichte des Weltprocesses zu zeigen, ist Aufgabe der Rechtsphilosophie. Sie muss sich daher einerseits auf universalrechtlicher Grundlage, auf der Grundlage einer Fülle empirischer Kenntnisse aufbauen, um auf der anderen Seite das Haupt zu heben in die reine Luft der letzten Fragen des menschlichen Daseins. Empirie und Metaphysik sind nur die zwei entgegengesetzten Pole des gleichen menschlichen Forschungsgeistes.

Der Utilitarismus aber, der Gedanke, dass der eudämonistische Egoismus das Recht begründet habe, dass die socialen Institute nur der Ausfluss eigensüchtiger Ideen gewesen seien, ist ebenso mit der Natur des Menschen im Widerspruch, wie mit den Daten der Geschichte.[242]) Die Menschen haben sociale Institute gehabt, haben Kindesliebe gehegt und den Gast bewirthet, lange ehe ihr Erwerbstrieb und die Individualstellung des Einzelnen so entwickelt war, dass sich der Egoismus entfalten konnte; in der Menschheit hat sich das Individuum aus der Horde gebildet, nicht umgekehrt; die Herausbildung des Einzelrechts war Errungenschaft langer Jahrhunderte: das Einzelinteresse ist nicht die Quelle der Gesammtinstitutionen gewesen.

In der Geschichte allein findet die Philosophie des Rechtes ihr Heil.

---

[241]) Vgl. treffend Jacob Grimm: „Hinter allem Recht liegt ein natürlicher und sittlicher Zustand, wie den Wörtern unserer Sprache eine sinnliche Vorstellung vorausgeht, aus der sie entsprungen sind"; Kleine Schriften (Das Wort des Besitzes). I, S. 123.

[242]) Gegen den Utilitarismus vgl. auch Carlyle, Heroes, lect. V. (*Works*. 1869, XII, S. 204).

Law
K 79r

221071

Author Kohler, Joseph

Title Recht, Glaube und Sitte.

University of Toronto
Library

DO NOT
REMOVE
THE
CARD
FROM
THIS
POCKET

Acme Library Card Pocket
Under Pat "Ref. Index File"
Made by LIBRARY BUREAU